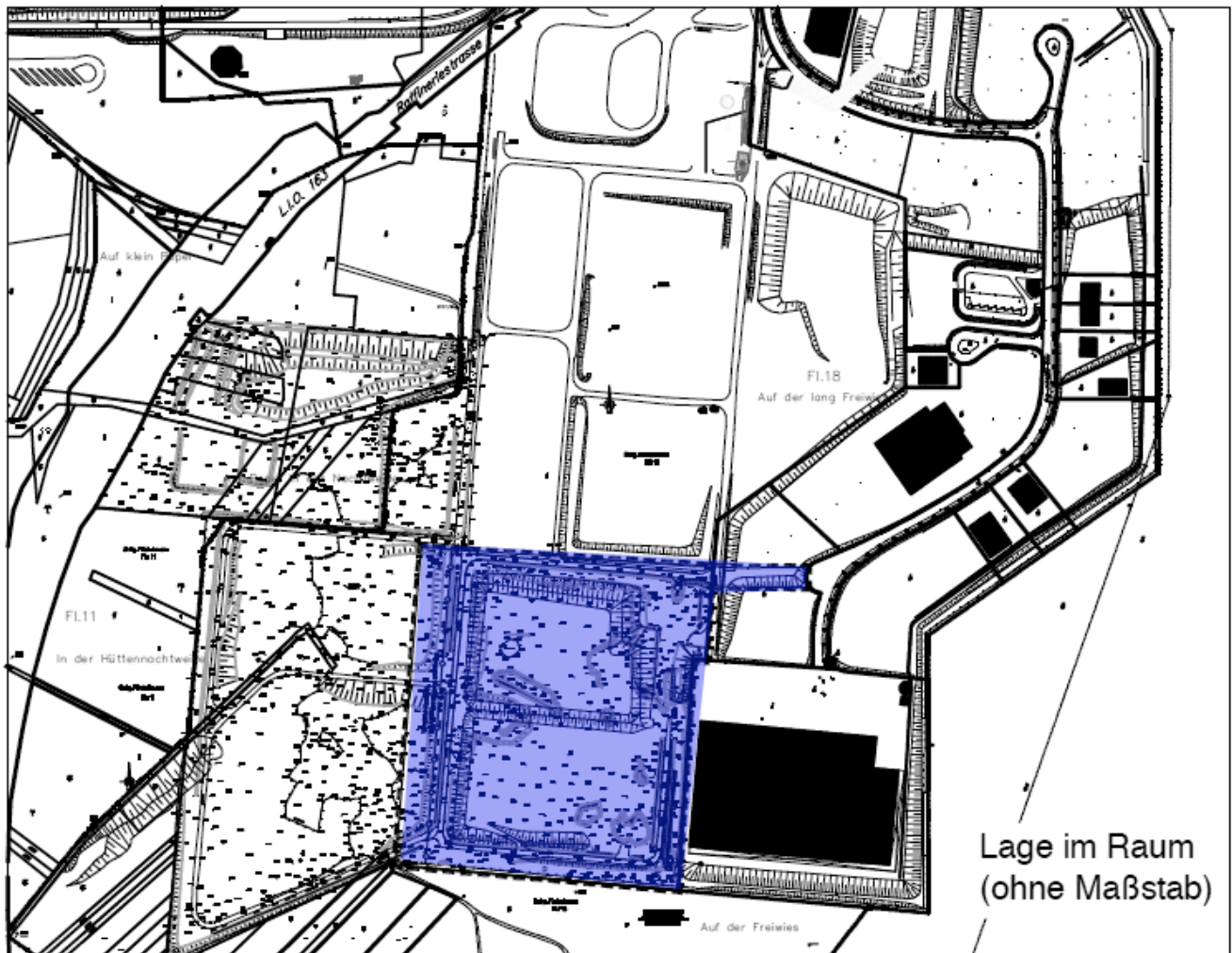


# MITTELSTADT VÖLKLINGEN

## BEBAUUNGSPLAN NR. VII / 14 „EHEMALIGE SAARLAND-RAFFINERIE TEILBEREICH 2, 1. BAUABSCHNITT“



### Begründung zum Bebauungsplan

Stand:  
Satzung gemäß § 10 BauGB

Bearbeitet im Auftrag der  
Mittelstadt Völklingen  
Völklingen, im Juni 2013

**agsta**  
UMWELT

ARBEITSGRUPPE STADT- UND  
UMWELTPLANUNG GMBH

Saarbrücker Straße 178  
66333 VÖKLINGEN  
Tel.: 06898 / 33077  
Fax: 06898 / 37403  
e-mail: info@agsta.de

## Inhalt

<b>1</b>	<b>VORBEMERKUNGEN .....</b>	<b>3</b>
1.1	Ziel der Planung.....	3
1.2	Verfahren.....	3
1.3	Sonstige Rahmenbedingungen, hier: Bergrecht.....	4
<b>2</b>	<b>PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION .....</b>	<b>5</b>
<b>3</b>	<b>VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>FESTSETZUNGEN .....</b>	<b>6</b>
<b>5</b>	<b>AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG .....</b>	<b>10</b>
<b>6</b>	<b>SICH WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN .....</b>	<b>12</b>
<b>7</b>	<b>UMWELTBERICHT .....</b>	<b>14</b>
7.1	Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans .....	14
7.2	Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping).....	15
7.3	Relevante Fachgesetze und Pläne.....	16
7.4	Schutzgebiete / Natura2000.....	18
7.5	Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter .....	19
7.5.1	Bestandsbeschreibung / Ist-Situation.....	19
7.5.2	Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Schutzgüter (Umweltzustand) .....	19
7.6	Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (SAP).....	23
7.7	Naturschutzrechtliche Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung.....	38
7.8	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.....	41
7.8.1	Beschreibung der Auswirkungen.....	41
7.8.2	Wechselwirkungen.....	43
7.9	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung / Alternative Planungsmöglichkeiten .....	43
7.10	Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken .....	44
7.11	Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring) .....	45
<b>8</b>	<b>NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG .....</b>	<b>45</b>
Anhang 1: Bestandsplan (2013) .....		46
Anhang 2: Externe Kompensation.....		47
Anhang 3: Zusammenfassende Erklärung gem. § 10 Abs. 4 BauGB .....		52

# 1 VORBEMERKUNGEN

## 1.1 Ziel der Planung

*Aufstellung* Der Rat der Mittelstadt Völklingen hat in seiner Sitzung am 29.11.2012 den Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. VII/14 „Ehemalige Saarland-Raffinerie Teilbereich 2, 1. Bauabschnitt“ gefasst.

*Planungsziel und Planungserfordernis* Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in Fortsetzung des bereits im Teilbereich 1 rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebietes Gewerbepark Ost. Mit der Planung soll dem Bedarf an gewerblichen Entwicklungsflächen in Völklingen Rechnung getragen werden.

Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie. Teilbereich 1 ist bereits als Gewerbegebiet überplant worden und zum großen Teil belegt. Die Überplanung des gesamten Teilbereichs 2 ist mittelfristig geplant. Der nunmehr überplante 1. BA des Teilbereichs 2 soll vorgezogen werden, um bei Bedarf kurzfristigen Ansiedlungsinteressen entgegenkommen zu können.

Das Plangebiet bietet die Möglichkeit einer baulichen Erweiterung des östlich benachbarten Betriebsgeländes, da der Geltungsbereich unmittelbar an das vorhandene Werksgelände angrenzt. Geplant ist in einem ersten Schritt eine 1. Erweiterung der vorhandenen Halle. Eine 2. Erweiterung bis zum westlichen Rand der überbaubaren Grundstücksflächen ist bereits angedacht. Die Abgrenzung des Geltungsbereiches ist auf diese Erweiterungsabsicht abgestimmt. Die Überplanung der übrigen Flächen des Teilbereichs 2 ist zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen. Aufgrund der Dringlichkeit wird der 1. Bauabschnitt sowohl hinsichtlich Abschlussbetriebsplanung als auch hinsichtlich des Bebauungsplanes vorgezogen.

## 1.2 Verfahren

*Verfahren* Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit hat in Form einer Bürgerversammlung am 05.02.2013 stattgefunden. An diesem Termin hat eine Bürgerin teilgenommen, um sich über die Planung zu informieren.

Im Rahmen des Scopingverfahrens wurden Anregungen geäußert, die im Kapitel Umweltbericht zusammengefasst werden.

*Umweltbericht* Dem Bebauungsplan wird gemäß Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gem. § 2a BauGB beigelegt, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch das vorgesehene Projekt bzw. Planung beschreibt und bewertet.

*saP* Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken<sup>1</sup>. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG

<sup>1</sup> vgl. hierzu: TRAUTNER, J. (2008), Artenschutz im novellierten BNatSchG - Übersicht für die Planung, Begriffe und fachliche Annäherung, in: Naturschutz in Recht und Praxis - online (2008) Heft 1, www.naturschutzrecht.net, S. 4 und 16

liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor. Aussagen zur artenschutzrechtlichen Prüfung sind dem Kap. 7.6 des Umweltberichts zu entnehmen.

*Rechtliche Grundlagen* Den Festsetzungen und dem Verfahren des Bebauungsplanes liegen im Wesentlichen die auf dem Plan verzeichneten Rechtsgrundlagen zugrunde.

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan wird der angrenzende Bebauungsplan Nr. VII/14 „Ehemalige Saarlandraffinerie - 1. Änderung“ in einem Teilbereich geändert, um den Anschluss an die vorhandene Erschließungsstraße zu gewährleisten. Bisher als „Gewerbeflächen“ festgesetzte Bereiche werden dazu in „Verkehrsfläche“ geändert.

Bebauungspläne existieren für das eigentliche Plangebiet selbst bislang nicht.

Die Arbeitsgruppe Stadt- und Umweltplanung GmbH, Saarbrücker Straße 178, 66333 Völklingen, wurde mit der Erarbeitung des Bebauungsplanes beauftragt.

### 1.3 Sonstige Rahmenbedingungen, hier: Bergrecht

*Bergrecht* Das Plangebiet wurde vormals bergbaulich genutzt und steht derzeit noch unter Bergrecht, soll aber aus der Bergaufsicht entlassen werden. Die Gefährdungsabschätzung liegt hierfür bereits vor. Insofern ist auch bekannt, dass in Teilbereichen der überplanten Flächen Kontaminationen im Untergrund vorhanden sind. Diese befinden sich in erster Linie im Nordosten, bzw. Osten des Geltungsbereiches.

Damit eine Überplanung der Fläche bereits vor Entlassung aus der Bergaufsicht erfolgen kann, wird in den Bebauungsplan eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB aufgenommen, wonach die Umsetzung der Festsetzungen des Bebauungsplanes erst möglich ist, wenn die Entlassung erfolgt ist.

Das Abschlussbetriebsplanverfahren ist eingeleitet.

*Altlasten* Innerhalb des Plangebietes sind bereichsweise raffinerietypische Verunreinigungen vorhanden. Ein Sanierungskonzept liegt vor.<sup>2</sup> Dort heißt es: *„Die aktuellen Planungen sehen vor, den Teilbereich „Lagertanks“ im Süden des Areals in einem ersten Schritt zu sanieren, um diese Teilfläche schnell aus der Bergaufsicht entlassen zu können und einer gewerblichen Nutzung zukommen zu lassen. (...) Im Bereich der zur Vorabsanierung vorgesehenen Teilfläche wurden im Wesentlichen zwei separate Schadensherde lokalisiert. Am Lagertank 199 sind oberflächennahe Verunreinigungen durch Mineralöle detektiert worden. Außerdem sind im weiteren Umfeld der Molchstation Verunreinigungen durch Mineral- und Teeröle in größerem Umfang festgestellt worden. (...) Zur Sanierung der oben beschriebenen Schäden wurde die Auskoffnung der verunreinigten Schichten und deren Austausch gegen unbedenkliches Material empfohlen.“* Bei der Festlegung des Sanierungsstandards wurde von einer gewerblichen Folgenutzung ausgegangen.

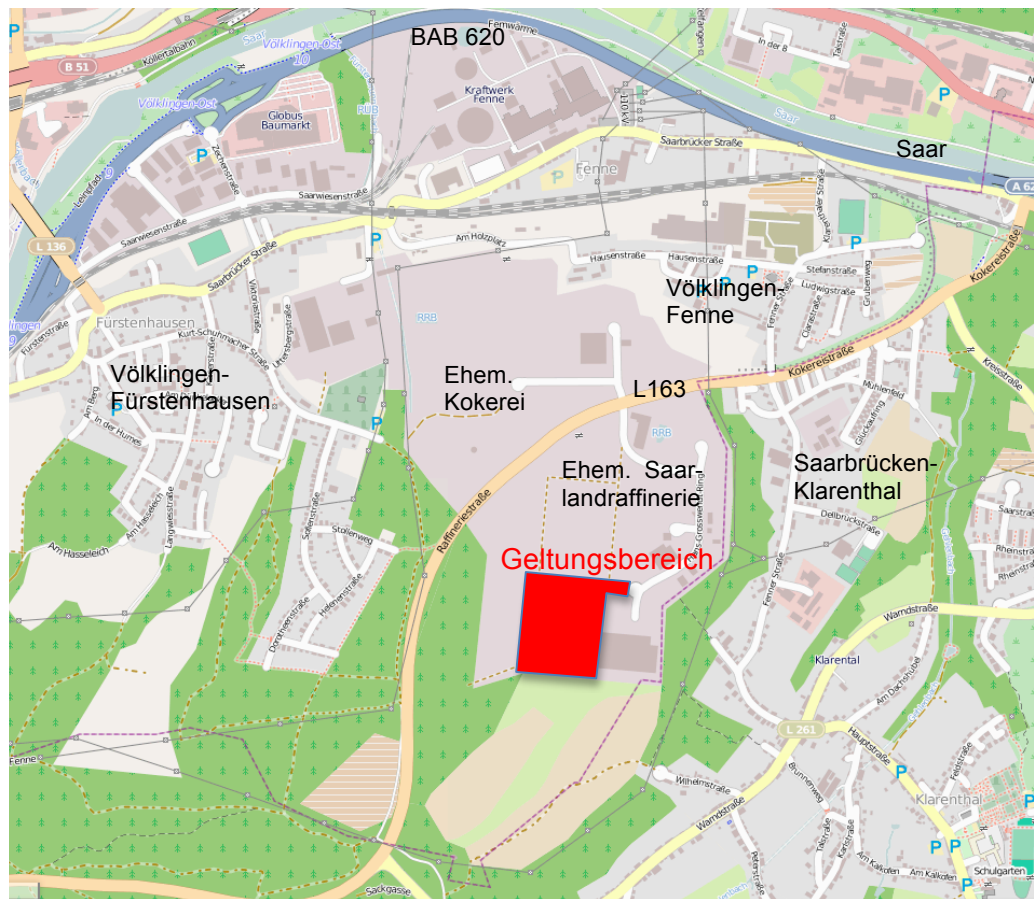
<sup>2</sup> WPW Geo.Ingenieure, SLR-Gelände, Teilbereich West, Sanierung der Teilfläche Lagertanks, Vereinfachter Sanierungsplan, Saarbrücken 2013

Die erkundeten Bodenkontaminationen werden im Rahmen des Abschlussbetriebsplanes beseitigt. Die Vorgehensweise wurde seitens RAG mit der zuständigen Fachbehörde abgestimmt.

## 2 PLANGEBIET / BESTANDSSITUATION

**Lage** Das Plangebiet mit einer Fläche von ca. 5,7 ha liegt südlich des Siedlungsgebietes von Fenne und westlich des Saarbrücker Stadtteils Klarenthal. Zu keinem der beiden Siedlungsbereiche besteht ein direkter räumlicher Bezug. Unmittelbar benachbart liegt der Teilbereich 1 des ehemaligen Raffinerie-Geländes (Gewerbepark Ost s.o.).

**Abb.** *Übersichtsplan (Quelle: www.openstreetmap.org)*



**Erreichbarkeit** Die Erschließung wird über den Hans-Großwendt-Ring erfolgen, an den eine Anbindung hergestellt werden soll.

Mittelfristig ist die Erschließung des gesamten Teilbereichs 2 geplant (Flächen westlich und nördlich des Geltungsbereiches), wobei die Erschließungsstraße zur Anbindung an die L 163 fortgeführt werden soll.

**Vorhandene Nutzung** Die Nutzung der ehemaligen Saarland-Raffinerie innerhalb des Plangebietes und auf den umgebenden Flächen wurde bis 1985 betrieben und in den Folgejahren sukzessiv zurück gebaut. Seitdem liegt die Fläche brach. Zwei Altlasten-

standorte, die im Zuge der Entlassung aus der Bergaufsicht saniert werden, sind noch auf der Fläche vorhanden (s.o.).

*Topographie*

Das Plangebiet befindet sich im zentralen Bereich auf einem Niveau von ca. 225-226m üNN ist dort weitgehend eben. Im nordöstlichen Bereich ist eine muldenartige Senke zu finden, die auf einem Niveau von ca. 221m üNN liegt. Zu den vorhandenen asphaltierten Wegen im südlichen Randbereich steigt das Gelände um ca. 3-4m auf ein Niveau von ca. 229-230m üNN. Die vorhandenen Böschungen sind in erster Linie im Zuge der Terrassierung des Geländes künstlich entstanden.

*Angrenzende Nutzungen*

Nordöstlich grenzt das bereits genutzte Gewerbegebiet „Ehemalige Saarlandraffinerie - 1. Teilbereich“ an. Die noch nicht gewerblich genutzten Flächen des ehemaligen Raffineriegeländes sind brach gefallen.

Ca. 300m östlich ist die Siedlungsfläche des Saarbrücker Stadtteils Klarenthal zu finden, die durch einen Waldgürtel vom Raffineriegelände getrennt wird.

Die Siedlungsfläche des Völklinger Stadtteils Fürstenhausen befindet sich in ca. 400m Entfernung in westlicher Richtung.

*Naturraum*

Das Plangebiet liegt innerhalb der naturräumlichen Untereinheit 197.2 „Völklinger Saartal“, die Bestandteil der Haupteinheit 197.3 „Mittleres Saartal“ ist<sup>3</sup>.

*Abiotische und biotische Schutzgüter*

Die Bestandsbeschreibung der abiotischen und biotischen Potentiale und Schutzgüter ist dem Umweltbericht zu entnehmen.

*Eigentumsverhältnisse*

Die RAG ist derzeit noch Eigentümer der Fläche. Die Mittelstadt Völklingen wird die Fläche erwerben. Nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen werden die gewerblich zu nutzenden Flächen veräußert.

### 3 VORGABEN ÜBERGEORDNETER PLANUNGEN

*FNP*

Der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken stellt für das Plangebiet eine gewerbliche Baufläche dar. Der Bebauungsplan kann somit aus den Darstellungen des wirksamen FNP entwickelt werden.

*LEP Umwelt*

Der Landesentwicklungsplan (LEP) Teilabschnitt Umwelt vom 13. Juli 2004 kennzeichnet die Flächen des Geltungsbereiches ebenso wie das weitere Umfeld als VG - Vorranggebiet für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen. Der Bebauungsplan ist somit an die Ziele der Raumordnung angepasst.

### 4 FESTSETZUNGEN

*Art*

Dem gewerblichen Entwicklungsziel entsprechend wird die Art der baulichen Nutzung gemäß § 8 BauNVO als Gewerbegebiet (GE) festgesetzt. Abweichend von § 8 BauNVO werden Anlagen für sportliche Zwecke in Anwendung des § 1 Abs. 5 BauNVO als unzulässig festgesetzt. Vergnügungsstätten (in Anwendung des § 1 Abs. 6 BauNVO) werden als unzulässig festgesetzt. Diese Einschränkung erfolgt, da das Gewerbegebiet dem Ziel der Raumordnung (VG) entspre-

<sup>3</sup> [www.geoportal.saarland.de](http://www.geoportal.saarland.de)

chend vorrangig einer gewerblichen Nutzung und in diesem Zusammenhang der Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen soll. Für die ausgeschlossenen Nutzungen sind an anderer Stelle des Stadtgebietes Flächen vorhanden.

Einzelhandel ist im Baugebiet nur zulässig, wenn er in Verbindung mit einem im Gebiet ansässigen Gewerbebetrieb steht (z.B. Produktions- oder Handwerksbetrieb mit Verkaufsfläche) und dem Betrieb baulich und funktional untergeordnet ist. Unzulässig sind Baumärkte und Gartencenter sowie Einzelhandelsbetriebe der Sortimentsgruppen Nahrungs- und Genussmittel, Schuhe, Bekleidung und Spielwaren. Der Bebauungsplan lehnt sich diesbezüglich an den benachbarten rechtskräftigen Bebauungsplan an.

*Maß* Die Festsetzung der GRZ erfolgt in Anwendung der §§ 16 Abs. 2 Nr. 1 und 17 BauNVO. Ferner wird gemäß § 21 BauNVO eine Baumassenzahl festgesetzt.

Die maximale Gebäudehöhe wird bezogen auf üNN festgesetzt. Geringfügige Überschreitungen oder Überschreitungen durch einzelne Bauteile (z.B. Dachaufbauten) sind zulässig.

Die Festsetzungen dienen dazu, eine möglichst große Flexibilität für die künftigen Nutzungen zu ermöglichen.

*Bauweise* Gemäß § 22 Abs. 2 BauNVO wird im Bebauungsplan eine abweichende Bauweise festgesetzt. Diese wird dadurch definiert, dass Anlagen mit einer Länge größer 50 m vorgesehen werden dürfen. Eine einseitige Grenzbebauung ist zulässig.

*Baugrenzen* Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen bestimmt, die so dimensioniert sind, dass ein großer Spielraum für die Anordnung der Anlagen besteht. Ein Vortreten von einzelnen Gebäudeteilen in geringfügigem Ausmaß ist zulässig.

*Verkehrsflächen* Die das Plangebiet tangierende geplante Verbindungsstraße wird gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

*Ver-/Entsorgung* Die Ver- und Entsorgung des Plangebietes erfolgt über die vorhandenen Anschlüsse.

Die vorhandenen Leitungen und Anlagen werden in den Bebauungsplan übernommen.

Es handelt sich dabei um eine Gashochdruckleitung der Creos, die noch unter Druck steht. Es wird davon ausgegangen, dass ein Rückbau möglich sein wird. Bis dahin erfolgt eine zeichnerische Darstellung des Bestandes im Bebauungsplan. Ein ggf. notwendiger Rückbau ist frühzeitig mit der Creos abzustimmen.<sup>4</sup>

Im Planbereich befinden sich außerdem Telekommunikationslinien der Telekom, die bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Ein Hinweis wurde aufgenommen.

---

<sup>4</sup> Ein Abstimmungstermin zwischen Creos, RAG Montan Immobilien und Stadt hat zwischenzeitlich stattgefunden. Ergebnis ist, dass Creos die Leitung innerhalb des Geltungsbereiches komplett verlegen wird.

Die Ableitung des Schmutzwassers erfolgt über das bestehende Gewerbegebiet Ost. Das Niederschlagswasser wird zunächst über bestehende, entsprechend zu ertüchtigende Gräben dem bestehenden Regenrückhaltebecken (RRB) im Teilbereich 1 zugeleitet (nördlich der Geltungsbereiches). Innerhalb des Baugebietes kann die Führung in verrohrter Form erfolgen. Längerfristig ist geplant, das Niederschlagswasser einem noch nicht projektierten neuen RRB zuzuleiten, das für die Entsorgung des noch nicht beplanten 2. Bauabschnittes von Teilbereich 2 zu errichten sein wird.

Im Westen des Geltungsbereiches verläuft der verrohrte Kohlbach (Gewässer 3. Ordnung). In der Stellungnahme des Landesamtes für Umwelt- und Arbeitsschutz vom 28. Januar 2013 im Rahmen des Scoping-Verfahrens heißt es dazu: *„Gemäß § 56 Abs. 3 Nr. 1 Saarländisches Wassergesetz ist innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile die Errichtung von baulichen Anlagen in einem 5 m breiten Gewässerrandstreifen, gemessen ab der Uferlinie, nicht zulässig. Dies gilt grundsätzlich auch für verrohrte Gewässer. Da aufgrund der Lage des Kohlbaches nicht mehr von einer möglichen Offenlegung auszugehen ist, kann im vorliegenden Falle davon abgewichen werden. Eine Überbauung wäre ebenfalls zulässig; im Vorfeld wäre hierzu der genaue Verlauf des Gewässers festzustellen. Diese Überbauung erfolgt zum Risiko des Bauherrn; die Unterhaltungspflicht obliegt weiterhin der Mittelstadt Völklingen. Sollte eine Umverlegung notwendig sein, ist hierzu eine Genehmigung für einen „Gewässer-Ausbau“ gemäß § 68 WHG beim Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz einzuholen.“*

Der verrohrte Kohlbach wird somit als (Leitungs-)trasse in den Bebauungsplan übernommen und mit einer überbaubaren Grundstücksfläche überlagert. Er wird mit einem Leitungsrecht zugunsten der Stadt Völklingen überlagert.

Im Planungsbereich befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom.

*Grünordnerische  
Festsetzungen*

Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt. Der vorhandene Gehölzbestand ist in die Neuplanung zu integrieren. Leitungstrassen innerhalb der Pflanzflächen, auf denen keine Gehölze zulässig sind, sind als Offenlandstrukturen extensiv zu pflegen (1 Schnitt/Jahr). Mit dieser Pflanzfläche im Süden des Geltungsbereiches wird die Eingrünung des Gebietes zur Landschaft hin sichergestellt. Durch die Schaffung und Förderung artenreicher Krautbestände / Säume werden Auswirkungen auf vorhandene Schmetterlingsarten gemindert. Außerdem werden solche Saumbereiche durch die Waldeidechsen und Blindschleichen gerne als Rückzugsbereich angenommen.

Ferner wird eine Festsetzung zur Begrünung von Stellplätzen getroffen. Die Anzahl ergibt sich aus der Zahl der Pkw-Stellplätze (je 10 Stellplätze 1 Hochstamm), wobei die Verortung der Baumpflanzungen flexibel innerhalb des Baugebietes erfolgen kann.

Nicht überbaute Flächen der bebauten Grundstücke, sind soweit sie nicht für eine andere zulässige bauliche Nutzung benötigt werden, zu begrünen. Für die Anlage von Rasenflächen sind artenreiche Saatgutmischungen zu verwenden, die dazu beitragen können, die Schmetterlingsfauna zu fördern und so die Lebensraumverluste in Zusammenhang mit der Erschließung des Gebietes teilweise zu kompensieren.



Der Bebauungsplan enthält ferner Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB, wonach Rodungen grundsätzlich nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind. Sollten Rodungen außerhalb dieser Zeit erforderlich sein, ist durch entsprechende Kontrolle vorab sicherzustellen, dass Nester, Bruthöhlen o.ä. nicht betroffen sind. Damit wird sichergestellt, dass eine Beeinträchtigung der Fauna im Zuge von Rodungsmaßnahmen und Maßnahmen zur Baufeldfreimachung vermieden wird.

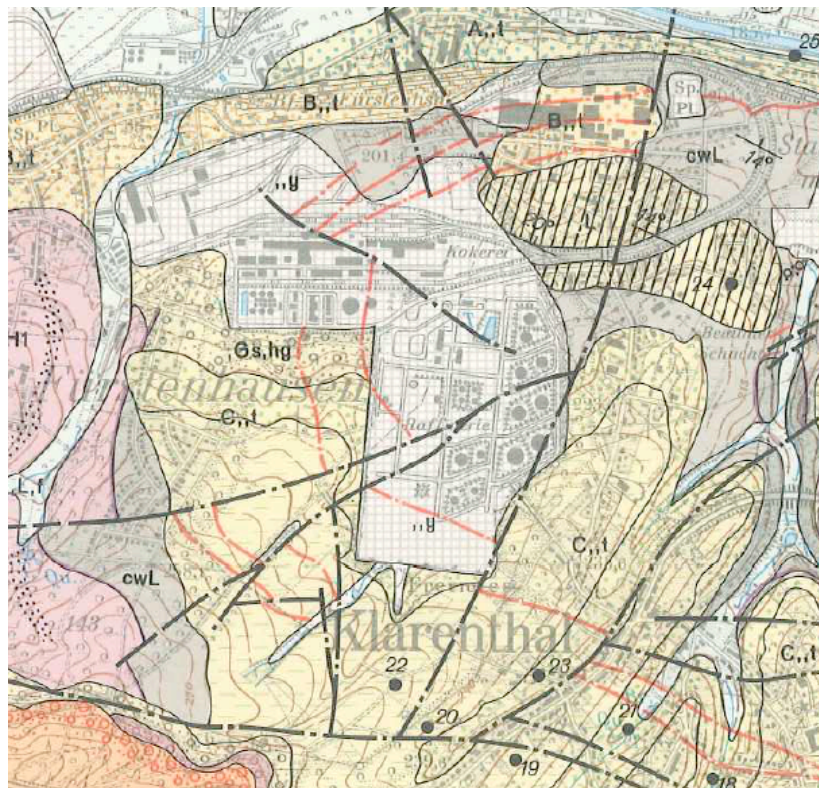
Die Kosten für Kompensationsmaßnahmen (hier: funktionaler Ausgleich für erhebliche Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, insbesondere des Artenschutzes / CEF-Maßnahmen<sup>5</sup>) außerhalb des Geltungsbereiches (siehe Grundstücksauflistung im Anhang), die gem. § 9 Abs. 1a BauGB festgesetzt werden, werden gemäß § 135 a-c BauGB den gewerblich nutzbaren Grundstücken zugeordnet.

**Festsetzung**

gem. § 9 Abs. 2 BauGB Wie bereits erläutert wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB in den Bebauungsplan festgesetzt, dass alle nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes zulässigen baulichen und sonstigen Nutzungen erst nach Entlassung des entsprechenden Bereiches aus der Bergaufsicht zulässig sind.

**Kennzeichnung**

Im Nordwesten des Geltungsbereiches verläuft eine tektonische Störung (Fürstenhausener Sprung 3), die im Bebauungsplan gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 1 gekennzeichnet ist. In diesem Bereich gelten erhöhte Sicherheitsanforderungen. Die geologische Karte des Saarlandes stellt hier eine sog. Verwerfung unter Bedeckung dar.



Quelle: Geologisches Landesamt des Saarlandes, Saarbrücken 1973

**Weitere Hinweise**

Auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfinden

<sup>5</sup> CEF-Maßnahmen (= continuous ecological functionality-measures): Maßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zum Artenschutz gem. § 44 Abs. 5 BNatSchG),

gem. § 12 SDschG wird hingewiesen.

Weitere Hinweise sind dem Plan zu entnehmen.

## 5 AUSWIRKUNGEN DER PLANUNG - ABWÄGUNG

Mit Realisierung der Planung sind Auswirkungen auf einzelne der in § 1 Abs. 6 BauGB genannten Belange zu erwarten. Diese Auswirkungen werden im Folgenden erläutert und in die Abwägung mit eingestellt. Gemäß § 1 Abs. 7 BauGB sind bei der Aufstellung der Bauleitpläne die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abzuwägen.

*Verkehr / Gesunde  
Wohn- und Arbeits-  
verhältnisse*

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt über vorhandene Erschließungsstraßen innerhalb des angrenzenden Gewerbegebietes Ost. Das Verkehrssystem ist bereits auf die künftige Erweiterung der gewerblichen Nutzung im Gesamtareal des ehemaligen Raffineriegeländes ausgerichtet. Dazu gehört auch die geplante Fortführung der innerhalb des Geltungsbereiches gelegenen Straße, die zur Landstraße hin fortgeführt werden soll, wenn die Realisierung des 2. Bauabschnittes des 1. Teilabschnittes erfolgen wird.

Die Abwicklung des Verkehrs kann also über eine Anbindung an die vorhandenen Straßen erfolgen.

Eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Plangebietes ist nicht zu erwarten, da empfindliche Nutzungen nicht unmittelbar angrenzen. Die zum Plangebiet nächstgelegene Wohnbebauung in Klarenthal liegt in über 300 m Entfernung und wird durch einen breiten Waldstreifen vom Plangebiet getrennt.

Von der Festsetzung eines Industriegebietes als Konkretisierung der gewerblichen Baufläche des Flächennutzungsplanes wird zugunsten eines weniger störintensiven Gewerbegebietes verzichtet.

*Soziale / kulturelle  
Bedürfnisse der  
Bevölkerung / Be-  
lange von Sport,  
Freizeit und Erho-  
lung*

Die vormals industriell-/bergbaulich genutzte Fläche befindet sich derzeit noch unter Bergrecht und stand und steht zur Befriedigung der sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung und für die Belange von Sport, Freizeit und Erholung nicht zur Verfügung, so dass von einer Verdrängung oder Beeinträchtigung durch die geplante Nutzung nicht auszugehen ist. Die landesplanerischen Zielvorgaben, die zu beachten sind, machen deutlich, dass es in diesem Bereich auch künftig keinen Flächenkonflikt zwischen diesen und der geplanten Nutzung geben sollte.

*Belange der Wirtschaft*

Mit dem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes und damit für neue wirtschaftliche Entwicklungen und neue Arbeitsplätze geschaffen. Die Planung dient somit gerade auch wirtschaftlichen Belangen.

*Denkmalschutz*

Negative Auswirkungen auf die Belange des Denkmalschutzes sind nicht zu erwarten.

*Orts-/Landschaftsbild*

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine industriell vorgenutzte Fläche, die derzeit brach liegt. Eine gewerbliche Nutzung im weiteren Umfeld ist bereits vorhanden, die innerhalb des Plangebietes ihre Fortsetzung finden soll.

Erhebliche Eingriffe in das Orts- und Landschaftsbild sind von daher nicht zu erwarten.

*Natur und Umwelt*

Bei der Betrachtung möglicher Auswirkungen auf die Belange von Natur und Umwelt sind die industrielle Vornutzung und die in Teilbereichen der Fläche noch großflächig durchzuführende Altlastensanierung zu berücksichtigen. Letzteres bedeutet, dass diejenigen Auswirkungen, die als Folge der Bodensanierung verursacht werden - auch wenn im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung von einem mittelfristigen Entwicklungsziel, die Fläche wieder der Sukzession zu überlassen, ausgegangen wird - nicht grundsätzlich auf den Bebauungsplan zurückzuführen sind.

Dessen ungeachtet ist eine Revitalisierung und Inanspruchnahme von vormals bereits industriell genutzten Flächen (Konversion) einer Belegung naturnaher Flächen grundsätzlich vorzuziehen, auch wenn damit in Bereiche eingegriffen wird, in denen sich nach Aufgabe der industriellen Nutzung zwischenzeitlich ein gewisses Maß an Sukzession eingestellt hat.

Die grundsätzliche Abwägungsentscheidung zugunsten der Entwicklung einer gewerblichen Nutzung am Standort ist überdies mit der Festlegung eines gewerblichen Vorranggebietes im LEP Umwelt und der Darstellung einer gewerblichen Baufläche im FNP bereits vorbereitet.

Eine Betrachtung der möglichen Auswirkungen auf die Belange von Natur und Umwelt ist in der folgenden Tabelle zusammengefasst:

Potential	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
<b>Forstwirtschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Eingriff in forstwirtschaftlich genutzte Flächen</li> </ul>	-
<b>Landwirtschaft</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht betroffen</li> </ul>	-
<b>Rohstoffpotenzial</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>nicht betroffen</li> </ul>	-
<b>Topographie / Relief</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>ggf. Eingriffe durch Herstellung ebener nutzbarer Bauflächen in Teilbereichen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>kein Ausgleich möglich</li> <li>ggf. erforderliche Maßnahmen zur Nivellierung dienen nicht zuletzt auch der besseren städtebaulichen Integration ins Landschaftsbild</li> </ul>
<b>Boden</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung in Folge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen</li> <li>Altlasten: Bodensanierung erfolgt im Rahmen der Entlassung aus der Bergaufsicht vor baulicher Inanspruchnahme</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>zusätzliche Versiegelungen sind im vorliegenden Fall nicht ausgleichbar</li> <li>die Überplanung einer bereits vormals intensiv industriell genutzten Fläche dient jedoch nicht zuletzt dem Schutz anderer, naturnaher Flächen und ist im Sinne einer Rekultivierung vorzuziehen</li> <li>Der Eingriff erfolgt zum Teil aktuell bereits im Zusammenhang mit der Sanierung von Altlasten als Vorbereitung zur Entlassung aus der Bergaufsicht.</li> <li>Sicherung eines unbefestigten Grundstücksanteils von mind. 20% (Minderung)</li> </ul>
<b>Wasser</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Versiegelung in Folge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen</li> <li>Durch das Plangebiet verläuft der verrohrte Kohlbach.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>zusätzliche Versiegelungen sind im vorliegenden Fall nicht ausgleichbar</li> <li>Die Überplanung einer bereits vormals intensiv industriell genutzten Fläche dient jedoch nicht zuletzt dem Schutz anderer, naturnaher Flächen und ist im Sinne einer Rekultivierung vorzuziehen.</li> <li>Entwässerung im Trennsystem: Rückhaltung</li> </ul>

Potential	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
		<p>im naturnah gestalteten RRB-Nord</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung eines unbefestigten Grundstücksanteils von mind. 20% zur Aufnahme von Regenwasser</li> </ul>
<b>Klima / Lufthygiene</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine siedlungsrelevanten Ventilationsbahnen betroffen</li> <li>• Versiegelung in Folge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Sicherung eines unbefestigten Grundstücksanteils von mind. 20% zur Begrünung</li> <li>• grünordnerische Festsetzungen zur Minderung des potentiellen Konfliktes (Stellplatzbegrünung, Pflanzflächen)</li> <li>• Integration vorhandener Gehölzbestände im südlichen Geltungsbereich</li> </ul>
<b>Biotisches Potential</b>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung und Flächeninanspruchnahme in Folge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. 16.100 qm Gehölzstrukturen (Gebüsche, Pioniergehölze)</li> <li>- ca. 11.500 qm Ruderalflächen</li> <li>- ca. 25.100 qm Rohbodenflächen (nach Altlastensanierung)</li> <li>- ca. 70 qm Tümpel</li> </ul> </li> <li>• keine Inanspruchnahme geschützter Biotopstrukturen gem. § 30 BNatSchG.</li> <li>• keine Lebensraumtypen gem. Anh. I FFH-RL betroffen</li> <li>• Beeinträchtigung streng geschützter Arten gem. Anh. II und IV FFH-RL: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heidelerche</li> <li>- Neuntöter</li> <li>- Wechselkröte</li> <li>- Mauereidechse</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• notwendige Rodungen außerhalb der Vegetations- / Brutzeit (1. Oktober bis 28. Februar)</li> <li>• grünordnerische Festsetzungen zur Minderung des potentiellen Konfliktes, wie Gehölzanpflanzungen, Herstellung von Saumbereichen, Verwendung artenreicher Saatgutmischungen zur Begrünung von nicht überbaubaren Flächen zur Förderung von Schmetterlingen</li> <li>• Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Geltungsbereiches zum funktionalen Ausgleich: u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. 800 qm Kleingewässer, ca. 2.700 qm Rohbodenbereiche für Zielarten Wechselkröte, Mauereidechse</li> <li>- ca. 8.500 qm Sukzessionsbereiche / Rohbodenflächen durch Rodung von Gehölzjungwuchs für Zielarten Heidelerche / Neuntöter</li> <li>- Gehölzerhaltung für sonstige europ. Vogelarten</li> <li>- Pflegemanagement</li> <li>- Monitoring</li> </ul> </li> </ul>

Durch die Kompensationsmaßnahmen auf der Fläche außerhalb des Geltungsbereiches soll ein funktionaler Ausgleich, insbesondere für den Artenschutz erreicht werden, da durch die Erschließungsmaßnahmen streng geschützte Arten tangiert sind.

Eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wird nicht durchgeführt, da es sich um die Revitalisierung eines ehemaligen Industriestandortes handelt, dessen Reaktivierung einer Entwicklung auf der „Grünen Wiese“ in Sinne des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden vorzuziehen ist.

Im Detail werden die potentiellen Auswirkungen auf die Potentiale von Natur und Umwelt im Umweltbericht dargelegt.

## 6 SICHER WESENTLICH UNTERSCHIEDENDE LÖSUNGEN

*Standortvarianten*

Bei der Standortwahl sind folgende Aspekte zu berücksichtigen:

- Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine vormals intensiv berg-

---

baulich/industriell genutzte Fläche, die brach gefallen ist und nun für eine Wiedernutzung vorbereitet werden soll. Bei der Planung handelt es sich somit um eine Konversionsmaßnahme, die der Inanspruchnahme naturnaher Flächen im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden vorzuziehen ist. Damit entspricht die Planungsabsicht in hohem Maße dem § 1a Abs. 2 BauGB.

- Nach erfolgter Altlastensanierung und Entlassung aus der Bergaufsicht, stellt die gewerbliche Nutzung an diesem Standort eine sinnvolle Neunutzung dar.
- Im Landesentwicklungsplanung Umwelt wurde die Fläche als gewerbliches Vorranggebiet festgelegt. Der Flächennutzungsplan enthält eine entsprechende Darstellung. Damit ist die Standortentscheidung vorbereitet.
- Das geplante Gewerbegebiet erweitert ein bereits vorhandenes Gewerbegebiet (Teilbereich 1) auf einer Fläche mit in etwa vergleichbaren Standortbedingungen.
- Erhebliche Konflikte zwischen der geplanten Nutzung und anderen Nutzungen der Fläche selbst oder störepfindlichen Nutzungen im Umfeld sind derzeit nicht erkennbar. Es ist davon auszugehen, dass die Entwicklung der geplanten Nutzung am Standort konfliktarm erfolgen kann.

## 7 UMWELTBERICHT

Gemäß § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB i.V. m. § 17 UVPG ist im Aufstellungsverfahren zu Bebauungsplänen eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen - auch in positivem Sinne - ermittelt und beschrieben werden.

Im Folgenden wird gemäß Anlage 1 des BauGB ein Umweltbericht (Ergebnisse der Umweltprüfung) gemäß § 2a BauGB verfasst, der die „voraussichtlichen unmittelbaren und mittelbaren Umweltänderungen und Auswirkungen auf die Schutzgüter“ durch das vorgesehene Planung beschreibt und bewertet.

### 7.1 Ziele und Festsetzungen des Bebauungsplans

#### Ziele

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in Fortsetzung des bereits im Teilbereich 1 rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebietes Gewerbepark Ost. Mit der Planung soll dem Bedarf an gewerblichen Entwicklungsflächen in Völklingen Rechnung getragen werden. Das Plangebiet ist Teil der gewerblichen Entwicklungsflächen im Bereich der ehemaligen Saarland-Raffinerien, von denen der 1. Teilbereich bereits erschlossen und zum Teil belegt ist. Die Überplanung und Erschließung des gesamten 2. Teilbereiches soll folgen, wobei zunächst aufgrund eines aktuellen Erweiterungsinteresses nur der 1. Bauabschnitt überplant wird.

#### BP-Festsetzungen

Der Bebauungsplan setzt zu diesem Zweck ein Gewerbegebiet fest, das unmittelbar an das östlich vorhandene Gewerbegebiet angrenzt. Die Festsetzungen sind so gewählt, dass eine möglichst große Flexibilität für die bauliche Entwicklung gewährleistet wird. So wird eine Grundflächenzahl von 0,8 festgesetzt, um die Flächen optimal ausnutzen zu können. Im südlichen Bereich werden Pflanzfestsetzungen getroffen. Verkehrsflächen werden im nördlichen Geltungsbereich festgesetzt.

#### Bedarf an Grund und Boden

Durch die Planungen wird folgender Bedarf an Grund und Boden induziert:

- Geltungsbereich rd. 57.560 qm
- Verkehrsflächen (Erschließungsstraße) ca. 3.420 qm
- Gewerbegebiet: ca. 54.140 qm => GRZ 0,8 =>Versiegelung max. 43.310 qm

**gesamte maximal zulässige Versiegelung: 46.730 qm**

Die maximal zulässige Versiegelung entspricht einem Versiegelungsgrad von rd. 81 % bezogen auf den gesamten Geltungsbereich. Im Bestand sind bereits ehemalige Erschließungsstraßen vorhanden (rd. 3.590 qm), so dass die Neuversiegelung bei max. 75 % (rd. 43.140 qm) liegt.

## 7.2 Ergebnisse der frühzeitigen Behördenbeteiligung (Scoping)

Gemäß § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange entsprechend § 3 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 BauGB über die Planung zu unterrichten und zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung aufzufordern. Dies ist mit Schreiben vom 30.11.2012 erfolgt. Auch die Nachbarkommunen wurden beteiligt.

Von denjenigen Behörden, die sich im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung geäußert haben, haben die folgenden Träger Anregungen zur Planung und zum Umweltbericht geäußert:

- Vom Behindertenbeauftragten der Mittelstadt Völklingen wurden allgemeine Hinweise zur Planung gegeben. Diese beziehen sich in erster Linie auf dem Bebauungsplan nachgeordnete Planungsschritte, werden aber als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.
- Von der Bundesnetzagentur wird auf Punkt-zu-Punkt-, sowie Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkstrecken hingewiesen.
- Die Creos Deutschland GmbH weisen auf eine Gashochdruckleitung innerhalb des Geltungsbereiches (und die zu beachtende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“) hin, die in den Bebauungsplan übernommen wird. Diese befindet sich noch unter Druck, wird aber wohl aufgegeben werden.
- Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) weist in seiner Stellungnahme auf die vorhandenen Altlasten und die im Zuge der Abschlussbetriebsplanung erfolgende Sanierung hin. Ferner wird auf den verrohrten Kohlbach hingewiesen, der überbaut werden darf. Das LUA begrüßt die Wiedernutzung eines Altstandortes, weist aber auf die Sukzession auf der Fläche hin und fordert die Untersuchung der Fläche und die Entwicklung von Maßnahmen zum Ausgleich. Eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ wurde nicht gefordert. Auf die Notwendigkeit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der in diesem Zusammenhang erforderlichen Untersuchung relevanter Artengruppen wird ebenfalls hingewiesen. Die Hinweise des LUA finden ihren Niederschlag in den Bebauungsplan, wobei hinsichtlich der saP in Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde auf die derzeit durchgeführten Bestandserfassungen (Vögel, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge) im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung zurückgegriffen wird.
- Die Landeshauptstadt Saarbrücken weist darauf hin, dass keine Emissionen von der geplanten Nutzung ausgehen dürfen, die die nächstgelegenen Wohngebiete in Klarenthal beeinträchtigen. Dem Belang wird bereits entsprochen, indem anstelle eines Industriegebietes ein Gewerbegebiet festgesetzt wird.
- Das Landespolizeipräsidium meldet, dass mit Fundmunition nicht zu rechnen ist, dass das Vorhandensein von Kampfmitteln allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.
- Vom Landesdenkmalamt wird auf die Anzeigepflicht bei Bodenfunden hingewiesen.
- Dem Hinweis des Ministeriums des Innern, dass Einzelhandel auszuschließen ist, trägt der Bebauungsplan mit einer entsprechenden Festsetzung Rechnung, die derjenigen des benachbarten Bebauungsplanes entspricht. Großflächiger Einzelhandel ist im GE ohnehin unzulässig.
- Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz meldet, dass Schutzge-

biete nicht bekannt sind, dass das Vorhandensein etwaiger Biotope jedoch zu untersuchen ist. Auf das Abschlussbetriebsplanverfahren wird hingewiesen, von dem es abhängig ist, wie die naturschutzrechtlichen Eingriffe zu beurteilen sind. Diesbezüglich wurden ergänzend Gespräche geführt. Die fachgutachterlichen Ergebnisse aus dem Abschlussbetriebsplanverfahren werden in den Bebauungsplan übernommen.

- Seitens des Fachdienstes Wirtschaftsförderung der Stadt Völklingen werden Vorgaben für den Katalog zulässiger Nutzungen im Gewerbegebiet gemacht. Diese werden übernommen.
- Vom Oberbergamt des Saarlandes wird festgestellt, dass Einwirkungen der früheren Abbautätigkeiten erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Ferner wird auf die vorhandenen Altlasten und den Status der Fläche (Bergaufsicht) Bezug genommen. Die Bauantragsunterlagen sind gemäß § 67 LBO der RAG Deutsche Steinkohle AG zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Eine Naturgasaustrittsstelle (Nr. 142), auf die hingewiesen wird, liegt deutlich außerhalb des Plangebietes.
- Seitens der AG der Ortsbeauftragten für Naturschutz wird ausgeführt, dass eine UVP durchgeführt werden sollte und dies nicht dem Abschlussbetriebsplanverfahren überlassen bleiben sollte. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan einen Umweltbericht enthält (also eine Umweltprüfung durchgeführt wird). In Abstimmung mit der Unteren und Obersten Naturschutzbehörde wird dabei lediglich auf die Untersuchungen des Abschlussbetriebsplanverfahrens zugegriffen, da diese umfassend und aktuell sind und sich sowohl auf das Plangebiet selbst als auch auf die weitere Umgebung beziehen.
- Die RAG Montan Immobilien GmbH weist auf das Abschlussbetriebsplanverfahren hin. Eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist im Bebauungsplan enthalten.
- Seitens des Regionalverbandes wird auf die Nutzungsbeschränkung des Gewerbegebietes „Immissionsschutz beachten“ hingewiesen. Die Konkretisierung der gewerblichen Baufläche des FNP erfolgt nicht zuletzt aus diesem Grund nicht in Form eines GI sondern durch Festsetzung eines GE. Wie bei der Belegung des 1. Teilbereiches hat die Stadt überdies auch hier die Möglichkeit, bei der Vermarktung der Flächen auf Ansiedlung nicht störintensiver Betriebe zu achten.

### 7.3 Relevante Fachgesetze und Pläne

Das Baugesetzbuch enthält eine Reihe von naturschutzbezogenen Regelungen, Zielen und Vorgaben, die bei der Planung zugrunde zu legen sind. Die relevanten Fachgesetze sind in Teil B der Planzeichnung genannt. Die wesentlichen Gesetze und Pläne sowie ihre Inhalte sind in der nachfolgenden Tabelle zusammengefasst.

Dabei ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass das Plangebiet innerhalb eines gewerblichen Vorranggebietes liegt. Der gewerblichen Nutzung wird hier somit Vorrang eingeräumt. Dementsprechend stellt der Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken eine gewerbliche Baufläche dar. Gemäß § 1 BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Gemäß § 8 Abs. 2 BauGB sind Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln. Die grundsätzliche Standortentscheidung für eine gewerbliche Entwicklung am Standort ist damit also bereits vorbereitet.



Zu beachten ist im vorliegenden Fall, dass das Gebiet zum Zeitpunkt der Planaufstellung noch unter Bergaufsicht steht. § 9 Abs. 2 BauGB ermöglicht es, dass die Planaufstellung dennoch bereits erfolgen kann.

Für die Planung sind insbesondere folgende Fachgesetze und Fachpläne relevant:

Relevante Fachgesetze und Pläne	Grundsätzliche Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit im Planfall
Naturschutzgesetzgebung (BNatSchG, SNG, FFH-Richtlinie, VS-RL, Landschaftsprogramm)	Natura2000, NSG, LSG, Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler, Geschützte Biotope	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Natura2000: nicht betroffen,</li> <li>• NSG: nicht betroffen,</li> <li>• LSG: nicht betroffen,</li> <li>• gesch. Landschaftsbestandteile: nicht betroffen,</li> <li>• Naturdenkmäler: nicht betroffen,</li> <li>• geschützte Biotope: nicht betroffen</li>   <li>• Spezielle Artenschutzrechtliche Prüfung (§ 44 BNatSchG) ist Bestandteil der Umweltprüfung/des Umweltberichts</li> </ul>
	Zielvorgaben aus dem BNatSchG wurden im Landschaftsprogramm konkretisiert: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Arten-/Biotopschutz</li> <li>- Klima</li> <li>- Boden</li> <li>- Grundwasser</li> <li>- Kulturgüter / Kulturlandschaft</li> <li>- Erholung</li> <li>- Freiraumentwicklung / -sicherung</li> <li>- Oberflächengewässer</li> <li>- Schutzgebiete</li> <li>- Forstwirtschaft</li> <li>- Landwirtschaft</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet</li> <li>• keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet; Kaltluftentstehungsgebiet mit Siedlungsbezug,</li> <li>• keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet;</li> <li>• keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet</li> <li>• keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet</li> <li>• keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet</li> <li>• keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet</li> <li>• keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet</li> <li>• keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet</li> <li>• keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet</li> <li>• keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet</li> <li>• keine konkreten Vorgaben für das Plangebiet</li> </ul>
Bundesbodenschutzgesetz	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Altlasten</li>   <li>- Erosion</li> <li>- sparsamer Umgang mit Grund und Boden</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Zwei Altlastenstandorte sind zum Zeitpunkt der Planaufstellung im Geltungsbereich vorhanden; diese werden jedoch im Zuge der Abschlussbetriebsplanung saniert, so dass i.V.m. mit der Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB für die künftige bauliche Nutzung nicht von Restriktionen auszugehen ist.</li>   <li>• keine Erosionsgefahr</li>   <li>• Konversionsplanung: Revitalisierung brachgefallener Industrieflächen</li> </ul>
Immissionsschutz (BImSchG, Verordnungen und Richtli-	Auswirkungen von Lärm auf störeffindliche Nutzungen	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Wohnen oder andere störeffindliche bauliche Nutzungen sind im Geltungsbereich</li> </ul>

Relevante Fachgesetze und Pläne	Grundsätzliche Belange	Berücksichtigung / Betroffenheit im Planfall
nien)		oder im näheren Umfeld nicht vorhanden
Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung	Umweltprüfung	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umweltprüfung ist Bestandteil des Umweltberichtes</li> </ul>
Wassergesetze (WHG / Saarländisches Wassergesetz (SWG))	Grundwassereinzugsgebiete, Überschwemmungsgebiete, Wasserschutzgebiete	<ul style="list-style-type: none"> <li>keine Betroffenheit</li> </ul>
Saarländisches Denkmalschutzgesetz (SDschG)	Belange des Denkmalschutzes	<ul style="list-style-type: none"> <li>Denkmale bzw. Bodendenkmale sind im Geltungsbereich nicht bekannt</li> <li>Hinweis auf Anzeigepflicht bei Bodenfunden im Bebauungsplan</li> </ul>
Landesentwicklungsplan, Teilabschnitt Umwelt <sup>6</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der LEP Umwelt weist für den Bereich des Plangebiets ein gewerbliches Vorranggebiet (VG) aus.</li> <li>Südlich des Plangebiets, in größerer Entfernung, befindet sich ein Vorranggebiet „Landwirtschaft“.</li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Der Bebauungsplan ist an die Ziele der Raumordnung angepasst.</li> <li>keine Betroffenheit</li> </ul>
Landschaftsplan des Regionalverbandes Saarbrücken	<p>Der Landschaftsplan konzentriert sich auf den Freiraum und enthält nur bedingt Aussagen für den Siedlungsbe- reich; der Großteil der Fläche des Plangebiets ist als Siedlungsfläche dargestellt.</p> <p>Die Abstandsfläche zwischen dem Raffineriegelände und der L163 ist als Grünzug dargestellt</p>	<p>Der Landschaftsplan enthält keine Ziele, die der Planung entgegenstehen.</p> <p>=&gt; der Grünzug soll als Kompensationsfläche für den Artenschutz gesichert und entwickelt werden</p>
FNP Regionalverband Saarbrücken <sup>7</sup>	<ul style="list-style-type: none"> <li>Gewerbliche Bauflächen</li> <li>Immissionsschutz beachten</li> </ul>	<p>=&gt; Bebauungsplan ist aus dem FNP entwickelt</p> <p>Es erfolgt die Festsetzung eines GE, nicht eines GI.</p>

## 7.4 Schutzgebiete / Natura2000

Natura2000 Gemeldete bzw. geplante Gebiete mit gemeinschaftlicher Bedeutung (Flora-Fauna-Habitat- bzw. EU-Vogelschutz-Richtlinie) sind nicht betroffen.

Das Plangebiet liegt weder in einem SPA-Gebiet (Special Protection Area, im Rahmen Natura 2000) noch in einem IBA-Gebiet (International Bird Area).

*Schutzgebiete nach WHG*

Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines festgesetzten Wasserschutzgebietes, noch grenzt ein solches direkt an.

*Schutzgebiete nach BNatSchG*

Die nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiete liegen östlich in einer Entfernung von ca. 1100 m (LSG „Gehlenbachtal“ L 5.08.05), sowie nordwestlich in einer Entfernung von ca. 1600 m (LSG „Am Berg, Beim Hallerkopf, Fürstenhausen L 5.07.10).<sup>8</sup>

<sup>6</sup> Landesentwicklungsplan – Teilabschnitt „Umwelt“ (Vorsorge für Flächennutzung, Umwelt und Infrastruktur) vom 13. Juli 2004, Teil B: Zeichnerische Festlegung [<http://gdzims.lkvk.saarland.de/website/LEPU2004/viewer.htm>]

<sup>7</sup> <http://www.rvsbr.de/staticsite/staticsite.php?menuid=84&topmenu=2>

<sup>8</sup> [www.geoportal.saarland.de](http://www.geoportal.saarland.de)

*Biotope* Die vorliegenden Kartierungen<sup>9</sup> haben keine Biotope gem. § 30 BNatSchG innerhalb des Geltungsbereiches erfasst.

*ABSP* Im ABSP<sup>10</sup>, bei dem es sich um einen nicht abgewogenen Fachbeitrag handelt, ist die Fläche des Plangebietes aufgeführt mit der Nummer 6707027 – „Raffinerie Fürstenhausen“. (Komplex aus Trockenbrachen südlich des Raffineriegeländes mit zahlreichen offenen Bodenstellen; Hecken und Gebüsche als gliedernde Elemente; entlang eines Grabens Hochstaudenfluren und kleine Seggenbestände. Vorkommen von Neuntöter; Heuschrecken: Sphingonotus caeruleus, Platycleis albopunctata, Oedipoda caerulescens; Pflanzen: Carex tumidicarpa, Hieracium piloselloides).

Des Weiteren werden im ABSP für die Fläche des Plangebietes prioritäre Entwicklungsziele aus Sicht des Naturschutzes formuliert.<sup>11</sup>

Südlich des Plangebiets befinden sich im Zuge der Biotopkartierung III erfasste Flächen. Es handelt sich dabei um eine als „Biotopkomplex südwestlich Raffinerie Fürstenhausen“ (Biotop-Nr. 6707/0115) bezeichnete Fläche, die als strukturreiche, sehr heterogene Sukzessionsfläche mit spärlich bewachsenem Rohboden, krautreichen Brachflächen, großflächigen Weiden-Pappel-Birken-Anpflanzungen und Gebüschen mit Pioniergehölzen beschrieben wird.

## 7.5 Beschreibung und Bewertung der Schutzgüter

### 7.5.1 Bestandsbeschreibung / Ist-Situation

*Vornutzung* Das Plangebiet ist Teil des Betriebsgeländes der ehemaligen Saarland Raffinerie. Es handelt sich dabei um eine brachgefallene Industriefläche, auf der sich im Zuge der Sukzession die heute prägenden Vegetationstypen Ruderal- bzw. Staudenfluren, vegetationslose bzw. -arme Flächen sowie Gehölzbestände entwickelt haben.

### 7.5.2 Beschreibung und Bewertung der vorhandenen Schutzgüter (Umweltzustand)

*Schutzgut Mensch* Laut LEP Umwelt und Flächennutzungsplan des Regionalverbandes Saarbrücken ist das Plangebiet Teil eines Vorranggebiets für Gewerbe, Industrie und Dienstleistungen (VG). Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich in über 300 m Entfernung in östlicher Richtung (Klarenthal). Im unmittelbaren Umfeld des Plangebietes sind störende Nutzungen nicht vorhanden.

Die Erschließung des Plangebietes erfolgt durch Anschluss an die Haupterschließungsstraße des Gewerbegebiets Ost, die unmittelbar an eine überörtliche Straße anbindet (L163).

*Schutzgüter Orts-,  
Landschaftsbild /  
Erholungsfunktion*

#### **Landschaftsbild**

Innerhalb des Völklinger Raumes sind vielfach Industrieanlagen der Montanindustrie landschaftsbildprägend. Im Plangebiet und in der unmittelbaren Umge-

<sup>9</sup> Im Zuge der Erarbeitung der Unterlagen zur Entlassung aus der Bergaufsicht werden in 2013 noch ergänzende Bestandserhebungen und -überprüfungen durchgeführt.

<sup>10</sup> Daten zum Arten- und Biotopschutz (Arten- und Biotopschutzprogramm), Gutachten im Auftrag des Ministerium für Umwelt, Saarbrücken 1997

<sup>11</sup> [www.geoportal.saarland.de](http://www.geoportal.saarland.de)

bung waren dies Anlagen der ehemaligen Saarlandraffinerie sowie das nördlich anschließende Kokereigelände.

Die Fläche des Gewerbepark Völklingen-Ost, an die das Plangebiet unmittelbar angrenzt, wird durch die Gebäude und die Infrastruktur der sich dort bereits angesiedelten Betriebe bestimmt. Darüber hinaus sind die brach liegenden, ehemals gewerblich-industriell genutzten Flächen landschaftsbildprägend.

Das Umfeld ist im Süden und Westen durch land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen bzw. Brachen sowie im Osten und Norden durch weitere Industrie- und Gewerbeflächen geprägt.

### **Erholung**

Erholungsfunktionen erfüllen die Flächen innerhalb des Plangebietes im Bestand nicht.

*Schutzgut Kulturgüter* Denkmale bzw. Bodendenkmale sind innerhalb des Plangebietes nicht bekannt.

*Schutzgut Boden*

### **Geologie**

Unter geologischen Gesichtspunkten betrachtet befindet sich das Plangebiet auf der Mittelterrasse der Saar, die in diesem Bereich eine vom Saarlauf weit nach Süden reichende, durch Nebenbäche der Saar leicht erodierte Erhebung bildet. Der geologische Ursprung wird weitestgehend von Karbonischen Schichten bestimmt. Das Gebiet wird durch tektonische Störungen gequert (Fürstenhausener Sprung 3).

### **Boden**

Durch die intensive gewerblich-industrielle Vornutzung sind die natürlichen Bodenfunktionen stark verändert und in großen Teilbereichen praktisch nicht mehr vorhanden. Innerhalb des Plangebiets ist der Boden stark anthropogen überformt und besitzt nur noch bedingt eine natürliche Regenerationsfähigkeit. Bereichsweise sind Kontaminationen im Boden vorhanden. Im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens werden diese beseitigt, in dem eine Auskoffierung der verunreinigten Schichten und deren Austausch gegen unbedenkliches Material erfolgt. Diese Maßnahmen werden vor Realisierung baulicher Nutzung erfolgen und große Teile des Plangebietes umfassen.

*Schutzgut Wasser*

### **Oberflächengewässer**

Stehende Oberflächengewässer sind innerhalb des Plangebietes nicht vorhanden. Vereinzelt sammelt sich bei Regen zeitweise Wasser in Mulden.

Der Fenner Kohlbach verläuft am westlichen Rand des Plangebietes. Das Gewässer 3. Ordnung ist verrohrt und aufgrund seiner Tieflage nicht offen zu legen. Eine Überbauung ist möglich. Abstände sind nicht einzuhalten.

### **Schutzgebiete**

Das Plangebiet liegt weder innerhalb eines Wasserschutzgebietes noch innerhalb eines Überschwemmungsgebietes.

### **Grundwasser**

Angaben über die Grundwasserverhältnisse liegen aus einigen Bohrungen von Bodenuntersuchungen in anderem Zusammenhang vor, welche ergaben, dass der Grundwasserpegel generell in den das Karbon überlagernden Schichten anzutreffen ist. Generell dürfte eine Grundwasserfließrichtung in nördliche Rich-

tung zur Saar vorliegen<sup>12</sup>.

Sondierungsbohrungen (Dr. HOFFMANN 1986) ergaben, dass sich vor allem dort, wo Linsen oder Schichten aus etwas größerem Material anzutreffen sind, oberflächennahe Vernässungszonen ausgebildet sind. Insgesamt weisen die größtenteils feinkörnigen Böden eine geringe Durchlässigkeit auf.

Schutzgut Klima/ Luft

### **Klima**

Gemäß Klimakarte des Regionalverbandes Saarbrücken<sup>13</sup> befindet sich das Plangebiet in einem Freilandklimatop mit hochaktiver klimatischer Ausgleichsfunktion. Diese Flächen können tagsüber z.T. mittlere bis hohe Temperaturen aufweisen, kühlen sich in der Nacht jedoch in der Regel stark ab. Die Kaltluft kann in die Siedlungsbereiche abfließen, wodurch ein Frischluftaustausch zwischen Freiland und Siedlungen stattfinden kann.

Kaltluftzirkulations- / -abflussbahnen sind nicht betroffen.

### **Lufthygiene**

Die lufthygienische Situation des Raumes wird durch die gewerblichen Nutzungen und den damit verbundenem sowie den davon unabhängigen Verkehr beeinflusst.

Schutzgüter

Arten und Biotope

Das Plangebiet kann als brach gefallene Industriefläche charakterisiert werden, auf der sich im Zuge der Sukzession Ruderal- bzw. Staudenfluren sowie Pioniergehölze eingestellt haben.

### **Biotoptypen**

Die Beschreibung der vorhandenen Biotoptypen innerhalb des Plangebietes erfolgt auf Grundlage vorhandener Kartierungen<sup>14</sup>, die für den Antrag auf Entlassung aus der Bergaufsicht durchgeführt wurden.

Entlang der südlichen Grenze ist ein Gebüschbestand über die gesamte Breite des Plangebietes vorhanden. In diesem Bereich sind Hängebirke (*Betula pendula*), Schlehen (*Prunus spinosa*), Brombeere (*Rubus fruticosus*) und Weiden (*Salix spec.*) dominant vorhanden. Weitere Gehölze sind Vogelkirsche (*Prunus avium*), Stieleiche (*Quercus robur*) und Hundsrose (*Rosa canina*). In Teilbereichen hat sich am Rand des Gebüschbestandes ein nitrophiler Staudensaum entwickelt in dem Arten der Gesellschaften „Staudensäume“ an Gehölzen und Stickstoffkrautfluren vorkommen.

Den größten Teil des Plangebietes bildet zum Zeitpunkt der Bestandserfassung eine Ruderalfläche mit aufkommendem Gehölzaufwuchs. Es ist davon auszugehen, dass ein Teil dieser und der im folgenden Absatz beschriebenen Strukturen nach der erfolgten Bodensanierung nicht mehr vorhanden sein wird. Dieser Eingriff wird nicht als Konsequenz aus dem Bebauungsplan erfolgen, sondern ergibt sich aus der Erfordernis der Bodensanierung vor Entlassung der Fläche aus der Bergaufsicht. Die Maßnahmen konzentrieren sich in der östlichen Hälfte des Plangebietes.

<sup>12</sup> PLAN-ZENTRUM UMWELT (2006): Abschlussbetriebsplan Restfläche Saarland-Raffinerie und zentrales Betriebsmittelager, Deutsche Steinkohle AG, MGG Regionalbüro SaarProjekt, im Auftrag der RAG AG

<sup>13</sup> <http://www.svsbr.de/staticsite/staticsite.php?topmenu=295&menuid=246/http://www.regionalverband-saarbruecken.de/staticsite/staticsite.php?menuid=246&topmenu=295>

<sup>14</sup> Im Zuge der Erarbeitung der Unterlagen zur Entlassung aus der Bergaufsicht werden in 2013 noch ergänzende Bestandserhebungen und -überprüfungen durchgeführt.

Die oben genannte Ruderalfläche beinhaltet des Weiteren drei kleinere, stärker verbuschte Bereiche, zwei am nordwestlichen Rand, ein größerer Bereich am südlichen Rand, nördlich des oben beschriebenen Gebüschbestandes. Letztgenannter Bereich erstreckt sich nahezu über die gesamte Breite des Plangebietes am südlichen Rand, sowie in einem schmalen Streifen bis ca. in halber Höhe des östlichen Randes. Auf dieser Ruderalfläche kommen dominant Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Gestreifter Hauhechel (*Ononis natrix*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*) und Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum perforatum*) vor. Des Weiteren wächst hier Kleiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*), Besenginster (*Cytisus scoparius*), Tüpfel-Hartheu (*Hypericum perforatum*), Krauser Ampfer (*Rumex crispus*) und Rainfarn (*Tanacetum vulgare*). Die drei stärker verbuschten Bereiche innerhalb dieser Ruderalfläche weisen einen Bewuchs mit Vogelkirsche (*Prunus avium*), Brombeere (*Rubus fruticosus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*), Weiden (*Salix spec.*) und vereinzelt Hängebirke (*Betula pendula*), Esche (*Fraxinus excelsior*) und Robinie (*Robinia pseudoacacia*) auf.

Entlang des nördlichen Randes des Plangebietes erstreckt sich ein schmaler, zum Teil dicht bewachsener Gehölzbestand. Hier kommen Hängebirke (*Betula pendula*), Hartriegel (*Cornus sanguinea*) und Weiden (*Salix spec.*) dominant vor. Des Weiteren finden sich Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*), Esche (*Fraxinus excelsior*), Zitterpappel (*Populus tremula*), Bastard-Pappel (*Populus x canadensis*), Robinie (*Robinia pseudoacacia*), Hundsrose (*Rosa canina*) und Brombeere (*Rubus fruticosus*). Stellenweise findet sich am Rand des Gehölzbestandes ein Staudensaum, der sich aus Arten der Stickstoffkrautfluren wie Wilde Möhre (*Daucus carota*) und Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), sowie aus Arten der Staudensäume an Gehölzen wie Kleiner Odermennig (*Agrimonia eupatoria*) zusammensetzt.

Am östlichen Rand des Plangebietes findet sich eine weitere, kleinere Ruderalflur mit Gehölzaufwuchs. Dominant kommen hier Acker-Kratzdistel (*Cirsium arvense*), Wilde Möhre (*Daucus carota*), Kanadisches Berufkraut (*Conyza canadensis*), Gestreifter Hauhechel (*Ononis natrix*), Hasen-Klee (*Trifolium arvense*), Rot-Klee (*Trifolium pratense*), Weiß-Klee (*Trifolium repens*) und Geruchlose Kamille (*Tripleurospermum perforatum*) vor. Des Weiteren wächst hier unter anderem Brombeere (*Rubus fruticosus*), Hundsrose (*Rosa canina*), Pastinak (*Pastinaca sativa*), Huflattich (*Tussilago farfara*), Kleine Braunelle (*Prunella vulgaris*), Löwenzahn-Pippau (*Crepis vesicaria*), Schmetterlingsstrauch (*Buddleja davidii*) und Vogelkirsche (*Prunus avium*).

Ein Übersichtsplan, aus dem die Bestandstrukturen hervorgehen, ist in Anhang 1 beigefügt. Dort sind auch die Ergebnisse der Sachstandsberichte zum Artenschutz dargestellt.

### **Biotope § 30 BNatSchG**

Im Geltungsbereich befinden sich keine geschützten Biotope gem. § 30 NatSchG<sup>15</sup> (§ 22 SNG).

### **Fauna**

Als Grundlagendaten zur Fauna wurden verschiedene für die jeweilige Tiergruppe allgemein anerkannte wissenschaftliche Erkenntnisse zur Autökologie,

<sup>15</sup> Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG), neugefasst durch Gesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl I S 2542), in Kraft getreten am 01.03.2010

zu den Habitatansprüchen und zur Lebensweise der Arten sowie vorhandene Literaturquellen (Verbreitungsatlanten, Standarddatenbögen, ABSP) gesichtet und ausgewertet. Zusätzlich werden im Jahr 2013 im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens in Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde faunistische Erhebungen im Hinblick auf potentiell vorkommende Wert gebende Arten durchgeführt, auf deren Ergebnisse im Bebauungsplan Bezug genommen wird.

Das Nebeneinander und die Verzahnung von unterschiedlichen Biotoptypen, wie Ruderal- bzw. Staudenfluren, vegetationslosen bzw. -armen Flächen sowie Gehölzen, stellt für verschiedene Tiergruppen sehr gut geeignete Habitatstrukturen zu Verfügung. So sind die blütenreichen Ruderal- bzw. Staudenfluren als gut geeignete Habitate für eine Vielzahl von Schmetterlings- und anderen Insektenarten anzusehen. Die vegetationslosen bzw. -armen Strukturen stellen insbesondere für wärmeliebende Arten (z.B. Reptilien) sowie für Pionierarten (z.B. unter den Amphibien) gut geeignete Strukturen bereit. Auch die Tiergruppe der Vögel (insbesondere Gebüschbrüter) findet durch das Nebeneinander der o.g. Biotopstrukturen gut geeignete Brut- und Nahrungshabitate.

Eine Bewertung der potentiell vorkommenden Wert gebenden Arten (Rote Listen Arten, Arten des Anh. IV FFH-RL bzw. Anh. I der VS-RL) erfolgt im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung.

#### *Wechselwirkungen*

Wechselwirkungen bestehen grundsätzlich im Wirkungsgefüge der Schutzgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und Klima/Luft.

Die Wechselwirkungen durch die gegenseitige Beeinflussung der Schutzgüter des Bestandes haben sich im Laufe der bereits bestehenden langjährigen Verhältnisse stabilisiert und sind insbesondere durch die Einwirkungen der menschlichen Nutzung geprägt

## **7.6 Artenschutzrechtliche Betrachtung / Prüfung (SAP)**

Im Rahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung ist zu untersuchen, ob Verbotstatbestände (Zugriffsverbote) im Sinne des § 44 Abs. 1 BNatSchG für streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie für alle wild lebenden europäischen Vogelarten durch die Planung hervorgerufen werden, die zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population einer Art führen können.

Im Nachfolgenden wird im Zuge der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) untersucht, ob bau- bzw. anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen auf die streng bzw. besonders geschützte Arten zu erwarten sind. Es werden artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt und ggf. die Voraussetzung für die Erfordernis die Ausnahme genehmigung gemäß § 45 Abs. 7 BNatSchG formuliert.

#### *Wirkfaktoren*

Im Folgenden werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

*Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse*

Die Flächeninanspruchnahme erfolgt auf einer derzeit unbebauten Fläche, die vormals industriell genutzt wurde und auf welcher sich im Zuge der Sukzession Ruderal- bzw. Staudenfluren sowie Pioniergehölze eingestellt haben. Im Rahmen der Bodensanierung als Voraussetzung für die Entlassung aus der Bergaufsicht werden in der Osthälfte des Plangebietes großflächig Bodenaustauschmaßnahmen durchgeführt werden, so dass hier im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens von einer von Sukzession freigeräumten Fläche auszugehen ist.

Durch die Umsetzung der Planung gehen in den übrigen Teilbereichen Biotopstrukturen verloren, die Lebensraum für verschiedene Tiergruppen darstellen. Von folgenden potentiellen baubedingten Auswirkungen kann ausgegangen werden:

- Verlust von Gehölzen als (Teil-)Lebensraum (v.a. Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten)
- im Rahmen der Baufeldvorbereitungen (Rodungen) der Flächen sind Störungen, Zerstörung von Gelegen (Avifauna) sowie direktes Töten von Individuen (Jungvögel, Eidechsen) möglich,
- es ist zu beachten, dass durch Rodungsmaßnahmen möglicherweise potentiell neue Lebensräume für Reptilien in Randbereichen entstehen,
- zeitlich begrenzte Lärm- und Stoffimmissionen, Erschütterungen sowie optische Störungen durch den Baustellenbetrieb (Bauarbeiten, Kfz-Verkehr, etc.), dadurch Vergrämung von stöempfindlichen Arten, z.B. Vögel, durch Unterschreitung der artspezifisch wirksamen Effektdistanz (Lärm und visueller Beunruhigung).

Durch diese Änderung können Lebensräume und Biotopstrukturen von streng geschützten Arten sowie europäischen Vogelarten in Anspruch genommen oder tangiert werden.

Barrierewirkungen bzw. Zerschneidungseffekte sind im vorliegenden Fall nachrangig zu beurteilen.

*Anlagen-/Betriebsbedingte Wirkprozesse*

Im Plangebiet können potentiell anlagen- und betriebsbedingte Wirkfaktoren ausgehen:

- dauerhafter Verlust von (Teil-)Lebensräumen für die Fauna (Gehölze als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten) durch Überbauung,
- von zu errichtenden Gebäuden können optische Störwirkungen (z.B. Fensterverglasung) ausgehen.
- akustische und optische Störungen, da die gewerbliche Nutzung dauerhaft erfolgt. Insbesondere sind Störungen durch die Anwesenheit und die Tätigkeiten der Menschen zu erwarten. Dadurch ist eine Entwertung von (Teil-)Lebensräumen (Nahrungs- und Fortpflanzungsstätten) infolge erhöhter akustischer und visueller Reize zu erwarten.
- Eine Beschattung von Lebensräumen geht von Neubauten/Gebäuden aus und kann insbesondere für Arten der Tiergruppen der Amphibien, Reptilien, Heuschrecken und Schmetterlinge relevant sein.

Diese Störungen sind jedoch in einem gewissen Maß bereits als Vorbelastung vorhanden, da an das Plangebiet bereits gewerblich genutzte Flächen angrenzen.



Weitere Faktoren, die Auswirkungen auf geschützte Arten haben könnten, sind verstärkte Emissionen, wie z.B. Stoffeinträge, Abgase etc., die angrenzende Habitatstrukturen verändern können.

*Vorkehrungen zur Vermeidung*

Folgende allgemeinen Vorkehrungen zur Vermeidung werden durchgeführt, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie bzw. Arten des Anhangs I der Vogelschutz-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern:

- Ausführung von Rodungsarbeiten im nach BNatSchG zulässigen Zeitraum (1. Okt. bis 28. Feb.); bei unvermeidbaren Rodungsarbeiten (z.B. Verkehrs-sicherungsmaßnahmen) während der Brutzeit müssen die zu rodenden Gehölze zuvor auf Brut- bzw. Ruhestätten abgesucht werden.
- Sicherung und Erhaltung angrenzender Grünstrukturen
- Aufstellen von Bauzäunen zum Schutz angrenzender Gehölzstrukturen
- Erhalt bzw. Entwicklung eines Grünsaumes zur südlich angrenzenden Landschaft
- Nutzung bestehender Wege für Anfahrt und Abfahrt
- Entfernung von Wurzelstöcken während der Aktivitätsphase der Amphibien und Reptilien (ab Mitte April bis Ende August)

Nachfolgend werden die wesentlichen Inhalte hinsichtlich der europarechtlich relevanten Arten (Anh. IV FFH-RL, Anh 1 VS-RL) sowie der streng geschützten Arten zusammengestellt. Arten, für die eine Betroffenheit durch das Vorhaben mit hinreichender Sicherheit (aktuell bekannte Verbreitung, Autökologie, Habitatansprüche, Lebensweise, etc.) ausgeschlossen werden kann, werden im Folgenden nicht behandelt.

*saP*

Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG wird eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) durchgeführt. Gemäß § 44 Abs. 5 BNatSchG ist die artenschutzrechtliche Prüfung im Zuge der Bebauungsaufstellung bzw. -änderung (§ 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG) auf streng geschützte Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie sowie auf europäische Vogelarten zu beschränken. Gemäß § 44 Abs. 5 Satz 4 BNatSchG liegt bei der Betroffenheit anderer besonders geschützter Arten gem. BArtSchV durch die Umsetzung eines Vorhabens kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor.

Nachfolgend werden die einzelnen relevanten Artengruppen der FFH-RL abgehandelt und die Betroffenheit anhand der vorhandenen Habitatstrukturen und deren Lebensraumeignung für die jeweilige relevante Art einer Tiergruppen bewertet. Die von der Unteren Naturschutzbehörde (LUA/UNB) im Zuge des Scoping-Verfahrens geforderte Erfassung und Bewertung erfolgt durch eine Auswertung / Bewertung der vorhandenen Daten (RAG-Unterlagen / Geoportal). Die Daten, die aktuell im Rahmen des Abschlussbetriebsplanverfahrens erhoben werden (Brutvögel, Herpetofauna, Schmetterlinge), liegen als Sachstandsberichte (Stand Juni 2013) für den Geltungsbereich vor und werden nachfolgend in den Bebauungsplan eingestellt<sup>16</sup>.

<sup>16</sup> - Büro für Landschaftsökologie GbR (2013): Artenschutzrechtliche Stellungnahme zu den Artengruppen Tagfalter, Amphibien, Reptilien (Sachstandsbericht) im Rahmen des Bebauungsplanes „Ehemalige Saarland-Raffinerie“ Teilbereich 2, 1. Bauabschnitt, 22. Juni 2013  
- ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013), Ehemalige Saarland-Raffinerie Teilbereich 2 - 1. Bauabschnitt, Avifaunistische Untersuchungen (Sachstandsbericht), 21. Juni 2013

### Geschützte Pflanzen

Auf Grund ihrer derzeit bekannten Verbreitung<sup>17</sup> sind keine relevanten Moose, Gefäß- und Blütenpflanzen im Planungsraum zu erwarten. Im Zuge der örtlichen Bestandsaufnahmen<sup>18</sup> zur Vorbereitung der Entlassung aus der Bergaufsicht wurden keine relevanten Arten festgestellt. Eine Betroffenheit ist daher auszuschließen.

### Geschützte Tierarten

#### Fledermäuse

Alle heimischen Fledermausarten sind im Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und damit streng geschützt. Es sind keine Fledermausvorkommen (Winter- bzw. Sommerquartiere, Wochenstuben) im Geltungsbereich bekannt. Geeignete Höhlenbäume oder Gebäude sind nicht vorhanden.

Da Fledermäuse allerdings sehr mobil sind und daher ein großes Jagdrevier besitzen, ist die Nutzung des Plangebiets als Jagdrevier durch Fledermäuse, die ihre Quartiere im Umfeld bzw. in größerer Entfernung zum Plangebiet haben, insbesondere vor dem Hintergrund des potentiell hohen Insektenreichtums der Flächen, nicht auszuschließen. Die Beeinträchtigung bzw. Reduzierung der Jagdreviere stellen keinen Verbotstatbestand gem. § 44 BNatSchG dar. Bezüglich der Funktion der Baumbestände als Jagdlebensraum bestehen in den umliegenden Waldflächen im Umfeld des Plangebiets genügend Ausweichmöglichkeiten.

Ungeachtet dessen soll bei Rodungen von älteren Laubbäumen, auch außerhalb der Baugebiete, z.B. zur Verkehrssicherung, eine vorherige Überprüfung auf besetzte Höhlen durchgeführt werden.

#### Sonstige Säugetiere

Nachweise von weiteren Säugetierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie, die potenziell im Saarland vorkommen (Biber, Wildkatze, Haselmaus) sind nicht bekannt<sup>19</sup> und aufgrund des Fehlens geeigneter Habitatstrukturen, z.B. Gewässer für den Biber bzw. zusammenhängende Waldgebiete für die Wildkatze, auch nicht zu erwarten.

#### Amphibien

Zur naturschutzfachlichen Beurteilung wurden die Daten der Verbreitungskarten<sup>20</sup> der Delattinia ausgewertet. Demnach ist ein Vorkommen der streng geschützten Amphibienarten (Anh. II und IV FFH-RL) und Pionierarten Gelbauchunke, Wechselkröte und Geburtshelferkröte grundsätzlich nicht auszuschließen. Im Plangebiet sind außerdem Vorkommen der Kreuzkröte (*Epidalea calamita*) und des Kammmolchs (*Triton cristatus*) möglich<sup>21</sup>.

#### Wechselkröte

Bis Juni 2013 konnte als einzige Amphibienart des Anh. IV der FFH-Richtlinie innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplanes die Wechselkröte (*Pseudepidalea viridis*) festgestellt werden. In der artenschutzrechtlichen Stel-

<sup>17</sup> - SAUER, E. (1993): Die Gefäßpflanzen des Saarlandes (mit Verbreitungskarten), Schriftenreihe „Aus Natur und Landschaft im Saarland“, Sonderband 5, MfU Saarland / DELATTINIA e.V. (Hrsg.)  
- <http://www.floraweb.de/MAP/> (...)  
- SaarFlora Online ([http://www.delattinia.de/SAAR\\_FLORA\\_ONLINE/mainframe.html](http://www.delattinia.de/SAAR_FLORA_ONLINE/mainframe.html))  
- <http://www.moose-deutschland.de/> (...)  
- BfN Verbreitungskarten ([http://www.bfn.de/0316\\_bewertung\\_arten.html](http://www.bfn.de/0316_bewertung_arten.html))

<sup>18</sup> Im Zuge der Erarbeitung der Unterlagen zur Entlassung aus der Bergaufsicht werden in 2013 noch ergänzende Bestandserhebungen und -überprüfungen durchgeführt.

<sup>19</sup> HERRMANN, M. (1991): Säugetiere im Saarland - Verbreitung, Gefährdung, Schutz, NABU Saar (Hrsg.).

<sup>20</sup> DELATTINIA - ARBEITSGEMEINSCHAFT FÜR TIER- UND PFLANZENGEOGRAPHISCHE HEIMATFORSCHUNG IM SAARLAND E.V. - <http://www.delattinia.de/Verbreitungskarten.htm>

<sup>21</sup> Im Zuge der Erarbeitung der Unterlagen zur Entlassung aus der Bergaufsicht werden in 2013 diesbezüglich noch ergänzende Bestandserhebungen und -überprüfungen durchgeführt.

lungnahme<sup>22</sup> heißt es dazu:

*„Im engeren Betrachtungsraum zum Bebauungsplan "Ehemalige Saarland-Raffinerie Teilbereich 2, 1. Bauabschnitt" wurde bislang jedoch lediglich die Wechselkröte im südwestlich gelegenen Tümpel reproduzierend (ca. 3-5 Rufer, > 100 Larven) festgestellt (Abbildung 2)<sup>23</sup>. Das hiesige Vorkommen ist südlichster Ausläufer des ansonsten nordwärts im SLR II-Gelände auftretenden Vorkommensschwerpunktes. Das Umfeld vor Ort ist aufgrund des bereits starken grasig-krautigen Bewuchses als deutlich suboptimal einzuschätzen.“*

Potentielle Wirkfaktoren, die Auswirkungen auf die Wechselkröte haben können sind lt. Gutachten:<sup>24</sup>

- „- Baubedingte Auswirkungen: Durch Baufahrzeuge und den Einsatz von Baugerätschaften besteht die Gefahr, dass im Lebensraum auftretende Individuen verletzt werden und gar zu Tode kommen; durch die Bauarbeiten wird Lebensraum zerstört.*
- „- Anlagebedingte Auswirkungen: Durch Umnutzung und Überbauung der Fläche wird ein dauerhafter Verlust von Lebensraum bedingt.*
- „- Betriebsbedingte Auswirkungen: Durch eine möglicherweise erhöhte Frequentierung infolge der Infrastruktur besteht die Gefahr, dass migrierende Tiere verletzt oder getötet werden (z.B. Fahrzeugverkehr).*

Somit liegen für die Wechselkröte zunächst potenziell erhebliche Beeinträchtigungen vor.

Gem. artenschutzrechtlicher Stellungnahme<sup>25</sup> sind im Hinblick auf das geplante Vorhaben folgende Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung bzw. Kompensation erforderlich, wobei berücksichtigt werden muss, dass ein großer Teil der Eingriffe in den Lebensraum und somit die vorgenannten baubedingten Beeinträchtigungen ursächlich mit dem vorausgehenden Bodenaustausch/ Altlastensanierung auf nördlicher Teilfläche des B-Plans zusammenhängen:

*„Die Wechselkröte als mobile Pionierart reagiert zur Aktivitätszeit (witterungsbedingt etwa Anfang März bis max. Ende Oktober) relativ rasch auf Umweltveränderungen (z.B. Neuentstehen von geeigneten [Teil-]Habitaten). Erste Schutzmaßnahmen müssen noch deutlich vor der Winterruhe (diese kann witterungsabhängig schon etwa ab Mitte September beginnen) erfolgen, und zwar:*

- zeitnah Auslage von Versteckmöglichkeiten (v.a. Gummimatten) nach örtlicher Vorgabe im unmittelbaren Umfeld des derzeitigen Reproduktionsgewässers:*
- Adulte und metamorphosierte Jungtiere nutzen diese u.a. bevorzugt die erste Zeit nach Verlassen des Wassers als Unterschlupf und können dort bei Bedarf abgefangen werden (ein übermäßiges Streuen von Individuen in die Fläche – v.a. in den Bereich des Bodenaustausches/ Altlastensanierung – kann so minimiert werden).*
- gleichzeitig zeitnah Rodung bzw. Rücknahme von Sukzession (beschattende Vegetation) und ggf. Schüttungen von Lockermaterial in Bereichen, die der Umnutzung nicht unterliegen (z.B. Randzonen; bevorzugt außerhalb des B-Planbereiches im nördlichen SLR II-Gebiet) zur Erhöhung der Lebensraumkapazität (Landhabitate) als CEF-Maßnahme.*

<sup>22</sup> Büro für Landschaftsökologie GbR (2013), S. 8f

<sup>23</sup> Fundnachweis der Abb. 2 des Gutachtens wurde nachrichtlich in den Bestandsplan (Anhang 1) übernommen

<sup>24</sup> Büro für Landschaftsökologie GbR (2013), S. 10

<sup>25</sup> Büro für Landschaftsökologie GbR (2013), S. 13f

- *Herstellung mindestens eines gleichwertigen Ersatzgewässers als funktionserhaltende Kompensationsmaßnahme vor der nächsten Laichperiode; das jetzige Reproduktionsgewässer im betroffenen B-Planbereich muss nach Verlassen der letzten Jungtiere (Kontrolle!) verfüllt werden, um ein Wiedereinwandern v.a. von Ruffern (welche weitere Tiere beilocken) zu vermeiden.*

*Unter Voraussetzung der strikten Einhaltung vorgeschlagener Vermeidungs-, Minimierungs-, und Kompensationsmaßnahmen bzw. vorhabensbezogenen Maßnahme zur Schadensbegrenzung (CEF-Maßnahme) ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der Wechselkröte im engeren Betrachtungsraum zum Bebauungsplan "Ehemalige Saarland-Raffinerie Teilbereich 2, 1. Bauabschnitt" auszuschließen, zumal das Vorkommenszentrum deutlich im Bereich nordwärts im SLR II-Gelände liegt, welches jedoch mit dem Planungsstandort in Verbindung steht."*

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wird die Sicherung einer Fläche westlich des Plangebiets erfolgen (Festsetzung gem. § 9 Abs. 1a BauGB), auf welcher durch geeignete Maßnahmen der Pflege und Entwicklung u.a. Lebensraum für o.g. Arten gesichert bzw. neu geschaffen werden soll. Wie aus der Anhang 2 ersichtlich, ist auf der externen Kompensationsfläche die Schaffung von Kleingewässern vorgesehen. Das Aushubmaterial kann als Lockermaterial seitlich angeschüttet werden und dient somit der Zielart Wechselkröte als Habitatelement. Auch die Schaffung von Rohbodenbereichen kommt der Art zu Gute. Diese Maßnahmen sind als CEF-Maßnahmen (vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen) vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen in enger Abstimmung mit den zuständigen Naturschutzbehörden und den fachlich Beteiligten (Ökologische Baubegleitung / Gutachter der RAG-MI) durchzuführen.

Somit ist eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustands der vorhandenen lokalen Populationen der o.g. Amphibienart durch die Erschließung des SLR II - Bereiches nicht zu erwarten, da einerseits der Verbreitungsschwerpunkt nördlich des Geltungsbereiches liegt und andererseits im Umfeld des Plangebiets weitere geeignete Lebensräume zu finden sind bzw. durch die Sicherung einer Fläche westlich des Plangebiet, auf der habitatfördernde Maßnahmen geplant sind, auch langfristig bereit gestellt werden sollen.

#### Reptilien

Auch ein Vorkommen relevanter Reptilienarten, insbesondere der Zaun- und Mauereidechse kann aufgrund der Verbreitungskarten nicht ausgeschlossen werden und ist insbesondere vor dem Hintergrund, dass geeignete Habitatstrukturen für diese Eidechsenarten (mosaikartig strukturierte Flächen mit einem Wechsel vegetationsarme, gut besonnter und dichter bewachseneren Bereichen) im Plangebiet vorhanden sind, wahrscheinlich.

Ferner ist zu beachten, dass durch Rodungen potentiell geeignete Lebensräume für die genannten Reptilienarten entstehen können.

#### Mauereidechse

Gem. artenschutzrechtlicher Stellungnahme konnte die Mauereidechse innerhalb des Geltungsbereichs nicht festgestellt werden. Weiter heißt es in der Stellungnahme:<sup>26</sup>

*Zwar sind Vorkommen von beispielsweise migrierenden Einzelindividuen nicht gänzlich auszuschließen. Der gemäß § 44 BNatSchG zu berücksichtigende populationsrelevante Initialbestand befindet sich aber eindeutig nordwärts in den offeneren Strukturen des SLR II-Geländes.*

<sup>26</sup> Büro für Landschaftsökologie GbR (2013), S. 9

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Populationen der Mauereidechse ist somit nicht zu erwarten, auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Umfeld des Plangebiets weitere Lebensräume vorhanden sind und durch die Sicherung einer Fläche westlich des Plangebiet , auf der habitatfördernde Maßnahmen geplant sind, auch langfristig bereit gestellt werden sollen.

#### Zauneidechse

Die Zauneidechse (*Lacerta agilis*) ist eine Wärme liebende Art und bevorzugt dabei recht deckungsreiche und reich strukturierte Habitats. Wichtige natürliche Habitats sind Trocken- und Halbtrockenrasen, Felsfluren, Binnendünen, Sandtrockenrasen und Zwergstrauchheiden sowie Gebüschlebensräume und lichte Wälder sowie anthropogen geprägte Habitats. Wichtig sind auch Elemente wie Totholz und Steine sowie das Vorhandensein offener sonnenexponierter vegetationsfreier Stellen („Sonnenbank“), aber auch insektenreiche Krautbestände (Nahrungshabitats). Als Eiablageplätze werden vegetationsfreie Stellen in gut grabbaren Böden an besonnten Plätzen gewählt (feuchtwarme Erde), wo die Eier in selbst gegrabenen Erdlöchern in lockerem, gut drainiertem, sandigem Substrat vergraben werden. Die Überwinterung erfolgt in selbst gegrabenen, frostsicheren Löchern bis in 70 - 120 cm Bodentiefe.

Geeignete Habitatstrukturen (vegetationsarme, gut besonnte Flächen, Steinmauern) sind im Plangebiet und im gesamten Raffinerie-Gelände vorhanden, die Art konnte aber bisher weder im Geltungsbereich, noch im sonstigen Untersuchungsgebiet nachgewiesen werden.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes einer potenziellen lokalen Population der Zauneidechse ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, auch insbesondere vor dem Hintergrund, dass im Umfeld des Plangebiets weitere Lebensräume vorhanden sind und durch die Sicherung einer Fläche westlich des Plangebiet , auf der habitatfördernde Maßnahmen geplant sind, auch langfristig bereit gestellt werden sollen.

Vor dem Hintergrund der geplanten Erschließungsmaßnahmen, die nach Rechtskraft des Bebauungsplanes folgenden werden, ist darauf zu achten, dass vor Beginn der Maßnahmen das Gelände nochmals auf Vorkommen der o.g. Eidechsenarten kontrolliert wird, um Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu vermeiden.

#### Libellen

Nachweise relevanter Libellenarten des Anh. IV der FFH-Richtlinie sind im Geltungsbereich bzw. im direkten Umfeld nicht bekannt. Ferner sind weder geeignete Strukturen als potenzielle Lebensräume noch geeignete Reproduktionsgewässer der im Saarland vorkommenden Libellenarten der Anh. II und IV der FFH-RL (Helm-Azurjungfer (Anh. II), Zierliche Moosjungfer (Anh. IV), Grüne Flussjungfer (Anh. II, IV)) vorhanden, weshalb eine Betroffenheit ausgeschlossen werden kann<sup>27</sup>.

#### Schmetterlinge

Die aktuelle Fassung des Schmetterlingsatlas des Saarlandes weist Nachweise für zwei der relevanten Schmetterlingsarten für den Planungsraum auf<sup>28</sup>. Dies sind der Große Feuerfalter (Minutenfeld 6707-313) und der Russische Bär (MF 6707-311, 6707-313).

<sup>27</sup> Trockur, B. et al. 2010, Atlas der Libellen, Fauna und Flora der Großregion, Bd. 1, Hrsg.: Zentrum f. Biodokumentation, Landsweiler-Reden

<sup>28</sup> Werno, A. (2013): Lepidoptera-Atlas 2012. Verbreitungskarten Schmetterlinge (Lepidoptera) im Saarland und Randgebieten. [Internet: <http://www.Delattinia.de/saar-lepi-online/index.htm>]

Der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*; RL-SL \*, RL-D 2, FFH-Anh. II, IV) ist ein Biotopkomplex-Bewohner mit einer meist deutlichen Trennung von Larval- und Imaginalhabitat.

Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume innerhalb des Plangebiets, ist ein Vorkommen nicht zu erwarten.

Der Russische Bär (*Euplagia quadripunctaria*; RL-SL \*, RL-D V, FFH-Anh. II) ist eine sehr mobile Art, besitzt eine hohe Ausbreitungsfähigkeit (nach EITSCHBERGER et al. (1991) in Europa Saisonwanderer 2. Ordnung) und ist somit in einer Vielzahl von Habitaten zu beobachten. Er ist in sonnigem, trockenem als auch in feuchtem, halbschattigen Gelände zu finden. Die blütenreichen Ruderalflächen, sowie die Säume und Ränder der Gebüschstrukturen stellen grundsätzlich gute Lebensraumbedingungen für Schmetterlinge zur Verfügung. Im Umfeld des Plangebiets stehen weitere Flächen zur Verfügung, die diese Eigenschaften erfüllen. Somit ist eine Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes der lokalen Population der o.g. Arten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Ein potentes Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers (*Proserpinus proserpina*) ist aufgrund der vorhandenen Lebensraumstrukturen nicht auszuschließen. Die Raupe des Nachtkerzenschwärmers lebt oligophag an Nachtkerzen- gewächsen (u.a. *Epilobium* sp., *Oenothera* sp.). Häufig belegte Pflanzen sind die Weidenröschen-Arten (*Epilobium hirsutum*, *E. tetragonum*, *E. angustifolium*)<sup>29</sup>. Für die wärmebedürftige Art und insbesondere ihre Larven sind vor allem sonnenexponierte Standorte attraktiv, welche außerdem ein reichhaltiges Nektarpflanzenangebot für die Falter aufweisen müssen.

Bisher konnte noch keine o.g. relevante Schmetterlingsart festgestellt werden<sup>30</sup>.

Obwohl die Untersuchungen aufgrund von Phänologie und Verhaltensweisen der zu untersuchenden Arten noch bis in den Spätsommer laufen und damit die bisher vorgelegten Zwischenergebnisse noch nicht vollständig abgeschlossen sind, ist davon auszugehen, dass eine erhebliche Beeinträchtigung des Erhaltungszustandes potenzieller lokaler Populationen der o.g. Schmetterlingsarten nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten ist, da viele der Wirtspflanzen der Arten Störstellenpioniere sind und im weiteren Umfeld des Geltungs- bereiches vorhanden sind.

*Fische, Rundmäuler,  
Weichtiere*

Aufgrund des Fehlens geeigneter Gewässer innerhalb des Plangebiets sind die Arten dieser Gruppen nicht relevant.

*Käfer*

Alle relevanten Käferarten sind im Allgemeinen auf ältere Baumbestände angewiesen, dabei z.T. an einzelne Baumarten (beim Heldbock z.B. die Eiche). Ferner müssen Biotopelemente (Brutbäume) zusätzlich bestimmte ökologische Faktoren (z.B. Wärme- und Feuchtigkeitsverhältnisse, Zersetzungsgrad) aufweisen, die hier nicht vorliegen. Aufgrund des Fehlens geeigneter Lebensräume bzw. Biotopelemente (Mulm-/ Totholzstrukturen) im Plangebiet kann ein Vorkommen der Käferarten des Anh. II und IV FFH-RL daher ausgeschlossen werden.

<sup>29</sup> HERMANN, G.; TRAUTNER, J. (2011): Der Nachtkerzenschwärmer in der Planungspraxis, in Naturschutz und Landschaftsplanung 43 (10), 2011, 29\*3-300

<sup>30</sup> Büro für Landschaftsökologie GbR (2013), S. 6

*Geschützte Vogelarten* Für den Planungsraum sind Brutvorkommen mehrerer wertgebender Vogelarten dokumentiert<sup>31</sup>. Hierzu zählen Brutreviere der Heidelerche (*Lullula arborea*, 3-4 Brutpaare), des Neuntöters (*Lanius collurio*, 1 Brutpaar; BOS et al. 2005, Datenbank OBS) und des Flussregenpfeifers (*Charadrius dubius*, 1-2 Brutpaare).

Die derzeit im Plangebiet und in der Umgebung vorhandenen Habitatstrukturen bieten gute Bedingungen für Brutvorkommen der wertgebenden Vogelarten Heidelerche und Neuntöter.

*Heidelerche*

Die Heidelerche (*Lullula arborea*, Anh. I VS-RL) ist eine Leitart der Heiden und bevorzugt Habitats mit mageren Böden und niedriger, lichter Vegetation zur Nahrungsaufnahme. Wichtige Elemente in diesem Lebensraum sind Sing- und Sitzwarten, wie Kiefern oder andere Bäume, Masten, Drähte, Zäune etc., ein nicht zu dichter Gehölzbestand aus z. B. jüngeren Kiefern (20 - 40 Jahre), Wacholder und Obstbäumen, schnell trocknende Böden, eine leichte Erwärmbarkeit des Habitats sowie Insektenreichtum.

Die Heidelerche besiedelt im Warndt und im mittleren Saartal Sekundärbiotope, wie Sandgruben (Großrosseln), Absinkweiher (Dorf im Warndt, Großrosseln, Luisenthal), Industriebrachen (Dillinger Hafen) und Bergehalden<sup>32</sup>. Wichtige Voraussetzungen für Brutvorkommen der Heidelerche sind mehr oder minder warme bis trockene Lagen bzw. Hangexpositionen, erhöhte Sing- und Beobachtungswarten, Möglichkeit mehrjähriger Besiedlung<sup>33</sup>.

Durch den Wechsel von Gebüsch und offenen Sukzessionsflächen bestehen am südlichen Rand des SLR-Geländes im Umfeld des Geltungsbereiches insgesamt günstige Habitatbedingungen für ein Vorkommen der Heidelerche.

Der Status der Heidelerche im Untersuchungsgebiet wird im Sachstandsbericht zur avifaunistischen Untersuchung wie folgt beschrieben<sup>34</sup>:

*„Die Heidelerche besiedelt mit einem Revier den zentralen Bereich des SLR-Geländes<sup>35</sup>. Das Vorkommen umfasst eine größere, teils verbuschte Ruderalfläche unmittelbar nördlich anschließend an die geplante Baufläche sowie die ruderalen Wiesenfläche im Bereich des Umlagerungsbauwerkes.*

*Eine weitere Heidelerchen-Beobachtung gelang von Ende März bis Anfang Mai außerhalb des SLR-Geländes auf einer brachliegenden Gewerbefläche im Nordosten des „Industrieparks Ost“. Im Gegensatz zu dem Vorkommen innerhalb des SLR-Geländes wurde hier nur ein Vogel sowie ein intensiver Reviergesang noch bis Ende der dritten April-Dekade registriert, was mit hoher Wahrscheinlichkeit auf ein unverpaartes Tier hindeutet. Ab Mitte Mai gelangen an diesem Standort keine weiteren brutzeitlichen Beobachtungen.*

*Auf den übrigen Flächen des SLR-Geländes gelangen keine weiteren Revierhinweise. Infolge der bereits fortgeschrittenen Sukzession fehlen in der westlichen Hälfte des Geländes ausreichend große Offenlandbereiche in Kombination mit bodenoffenen bzw. nur schütter bewachsenen Standorten.*

*Durch die außergewöhnliche Witterung im Frühjahr 2013 (mit einer lang anhaltenden*

<sup>31</sup> www.geoportal.saarland.de (ABSP-Artpool / Einzelfunde: Erfasser M.Jansen, VSW 1997-2002)

<sup>32</sup> BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes

<sup>33</sup> BEZZEL, E. (1993): Kompendium der Vögel Mitteleuropas, Passeres - Singvögel

<sup>34</sup> ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013), S. 9

<sup>35</sup> Brutplatz und Aktionsraum befinden sich nördlich des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes SLR II, allerdings unmittelbar angrenzend

*Kälteperiode bis Anfang April sowie einer kühl-nassen Witterung im Mai) kam es im Verlauf der Brutperiode zu einer Verlagerung des Nistplatzes von dem Umlagerungsbauwerk in den Bereich der Ruderalfläche nördlich der Bebauungsplanfläche; damit ist für das gesamte Revier eine Funktion als Fortpflanzungsstätte zugrunde zu legen.“*

Zur Beeinträchtigungen der Fortpflanzungs- und Ruhestätte der Heidelerche sowie erheblicher Störungen wird im Sachstandsbericht zur avifaunistischen Untersuchung wie folgt eingegangen:<sup>36</sup>

*„Betroffen ist ein Brutvorkommen der Heidelerche; das Vorkommen stellt das einzige Brutpaar der Art im weiteren Planungsraum sowie eines der wenigen Vorkommen im Naturraum dar.*

*Der Erhaltungszustand der Heidelerche ist im Naturraum als ungünstig einzustufen.*

*Aufgrund der geringen Distanz des Bauvorhabens zum Brutplatz der Heidelerche (weniger als 30 m) sind eine Habitatverschlechterung sowie erhebliche bau- und betriebsbedingte Störungen auf das Vorkommen der Art zu erwarten.*

*Außerhalb der bereits rechtskräftig festgesetzten Gewerbeflächen bzw. des SLR-Geländes fehlen geeignete Ausweichhabitats im weiteren Umfeld. Durch das Bauvorhaben ist eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Heidelerche-Population zu prognostizieren (bis hin zum Erlöschen der lokalen Population).*

*Für eine Projektzulassung sind die Ausnahmevoraussetzungen des § 45 (7) BNatSchG zu prüfen (unter Berücksichtigung des Artikels 16 FFH-Richtlinie bzw. Art. 9 (2) VS-RL).*

*Geeignete Ersatzlebensräume für die Heidelerche lassen sich durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen sowie kompensatorische Maßnahmen entwickeln (auf einer Fläche von mind. 1,5 - 2 ha). Vor dem Hintergrund der Gefährdung der Art sowie der komplexen Habitatansprüche ist die Wirksamkeit von Maßnahmen durch ein Monitoring sowie ein begleitendes Flächenmanagement zu belegen.“*

Grundsätzlich führt bereits die Freimachung und Altlastensanierung des Geländes als „worst-case“-Annahme zur „Entnahme, Beschädigung, Zerstörung... von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“ der Heidelerche (§ 44 Abs. 1, Nr. 3 BNatSchG), da mit Rodungen auch der Verlust von potenziellen Niststandorten und Habitatstrukturen (z.B. Singwarten, Nahrungsflächen) einhergeht. Es ist davon auszugehen, dass diese Eingriffe unabhängig vom Bebauungsplan erfolgen und sich aus der Notwendigkeit der Bodensanierung ergeben.

Im BNatSchG ist in § 44 Abs. 5 folgendes aufgeführt:

*„Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.“*

Durch die Erschließung des Plangebietes entfallen die Habitatstrukturen allerdings nur in einem kleinen Teilbereich des gesamten brach gefallenen Raffineriegeländes. Um diesen Teilhabitats-Verlust zu kompensieren (funktionaler Ausgleich), werden auf einer rd. 5,3 ha großen Fläche außerhalb des Geltungsbereiches durch Beseitigung von Gehölzsukzession und Schaffung von Rohbo-

<sup>36</sup> ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013), S. 12



denbereichen Strukturen geschaffen, die der Heidelerche als Ausweichhabitat dienen können (vgl. Anhang 2). Da die ökologischen Funktionen dadurch in räumlichem Zusammenhang weiterhin erfüllt werden, ist damit kein Verbotstatbestand mehr einschlägig.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht einschlägig, wenn die Erschließungsmaßnahmen (Rodung / Baufeldfreimachung) außerhalb der Balz- und Brutzeiten durchgeführt werden.

#### Neuntöter

Der Neuntöter (*Lanius collurio*, Anh. I VS-RL) bevorzugt als Habitat ein gut überschaubares, sonniges Gelände, welches offene Bereiche mit niederem, bzw. kargem Wuchs im Wechsel mit versprengten Hecken oder Gehölzen aufweist. Derzeit sind diese Habitatvoraussetzungen vorhanden.

Der Status des Neuntötters im Untersuchungsgebiet wird im Sachstandsbericht zur avifaunistischen Untersuchung wie folgt beschrieben<sup>37</sup>:

*„Der Neuntöter besiedelt den Untersuchungsraum mit insgesamt 3 Brutrevieren, hiervon zwei Vorkommen innerhalb des SLR-Geländes am nördlichen sowie südlichen Randbereich. Besiedelt werden strukturreiche Dorngebüsche im Übergang zu größeren, offenen Sukzessions- bzw. Ruderalflächen, die eine nicht zu dichte Vegetationsstruktur aufweisen. So nutzt das Revierpaar im südlichen Teil des SLR-Geländes die offene Ruderalfläche im Bereich des geplanten Baugebietes regelmäßig zur Jagd; als Ansitz dienen dabei die angrenzenden Zaunelemente.*

*Im westlichen Teil des SLR-Geländes fehlt der Neuntöter, da hier dichte vorwaldähnliche Gehölzstrukturen überwiegen und die umliegenden Ruderalfluren zu kleinflächig ausgebildet sind.“*

Zur Beeinträchtigung einer Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Neuntötters durch Überbauung wird im Sachstandsbericht zur avifaunistischen Untersuchung wie folgt eingegangen:

*„Betroffen ist ein Brutvorkommen des Neuntötters. Die Art besitzt im Planungsraum weitere Vorkommen. Der Erhaltungszustand des Neuntötters ist im Bezugsraum als günstig einzustufen.*

*Geeignete Ausweichhabitate stehen im weiteren Planungsraum zur Verfügung bzw. lassen sich durch Kompensationsmaßnahmen entwickeln.“*

Damit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 BNatSchG und des Art. 5 VSRL für die Art Neuntöter zu erwarten. Eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) sind nicht einschlägig, wenn die Erschließungsmaßnahmen (Rodung / Baufeldfreimachung) außerhalb der Balz- und Brutzeiten durchgeführt werden.

#### Flussregenpfeifer

Der Flussregenpfeifer (*Charadrius dubius*, Art. 4 (2) VS-RL) besiedelt im Saarland ausnahmslos Sekundärlebensräume, wie Sand- Lehm-, Kiesgruben, Steinbrüche, Bauschutt- und Erdmassendeponie, Lagerplätze sowie Absink-

<sup>37</sup> ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013), S. 10

weiher und Bergehalden des Kohlebergbaus. Ferner werden auch weitere vegetationsarme und übersichtliche Flächen, wie Großbaustellen oder Bauerschließungsland rasch von ihm besiedelt<sup>38</sup>. Durch die Anpassung an seinen ursprünglichen Lebensraum (dynamische Flussläufe mit ständigen Veränderungen des Brutplatzes) ist es typisch für die Art, dass Brutplätze i.d.R. nur wenige Jahre besetzt sind.

Der Status des Flussregenpfeifers im Untersuchungsgebiet wird im Sachstandsbericht zur avifaunistischen Untersuchung wie folgt beschrieben<sup>39</sup>:

*„Im Planungsraum ist der Flussregenpfeifer mit einem Brutrevier auf einer größeren, teilversiegelten Fläche („Waschberge“) im Zentrum des SLR-Geländes vertreten. Der Standort zählt zu den wenigen Brutplätzen des Saarlandes, die über einen längeren Zeitraum (mehr als 5 Jahre) nahezu konstant besiedelt ist. Die Art profitiert dabei von der Versiegelung größerer Teilflächen, wodurch dauerhaft bodenoffene, nur schütter bewachsene Strukturen im Wechsel mit kleineren Pfützen und Tümpeln geschaffen werden.“*

*Der zunehmende Aufwuchs von größeren Gebüsch und Bäumen im Umfeld der asphaltierten Fläche geht einher mit einer Verschlechterung der Habitatbedingungen für den Flussregenpfeifer. Die ständige Präsenz von Turmfalken auf dem Gelände führt zudem zu anhaltenden Störungen des Brutgeschäftes sowie zu kleinräumigen Revierverlagerungen; in der laufenden Brutsaison konnte bislang keine erfolgreiche Brut (durch die Beobachtung von Jungtieren) nachgewiesen werden.*

*Wie die aktuellen sowie vorjährigen Beobachtungen zeigen, sucht der Flussregenpfeifer zur Nahrungssuche auch Flächen außerhalb des SLR-Geländes auf, die sich mitunter in einer größeren Distanz zum Brutplatz befinden.“*

*Mittelspecht*

Laut Brutvogelatlas des Saarlandes<sup>40</sup> gibt es im größeren Umfeld des Plangebietes eine Brutzeitbeobachtung und einen Bruthinweis des Mittelspechtes (*Dendrocopos medius*), einer Charakterart der warmgemäßigten Laubwaldzone. Da der Mittelspecht an den Lebensraum Wald mehr oder minder stark gebunden ist, und diese Strukturen im Plangebiet nicht vorhanden sind, kann eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes und damit eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden.

*Uhu*

Als weitere Vogelart des Anh. 1 der Vogelschutz-Richtlinie wurde im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen der Uhu (*Bubo bubo*) als Nahrungsgast im Umfeld des Plangebietes registriert. Das nächstgelegene Vorkommen besteht in einer Sandgrube bei Velsen (Beob. Süßmilch). Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Art sind nicht zu erwarten.

*Rastvögel*

Der Sachstandsbericht der avifaunistischen Untersuchungen trifft folgende Aussagen zu Rast- bzw. Zugvögeln<sup>41</sup>:

*„Während der Zugperiode im Frühjahr wird das Gebiet von einer Reihe von Kleinvogelarten als Rastgebiet mit teils mehrtägiger Verweildauer genutzt, hierunter etwa Baum- und Wiesenpieper sowie Braunkelchen. Dabei profitieren die Kleinvögel von dem hohen Anteil an Ruderal- und Brachstrukturen, die sich durch einen hohen Anteil an Sämereien sowie Insekten auszeichnen.“*

<sup>38</sup> BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013), S. 6f

<sup>40</sup> BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013), S. 11

<sup>41</sup> ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013), S. 11

*Sonst. europäische  
Vogelarten*

Aufgrund der Festsetzung einer rd. 5,3 ha großen Fläche außerhalb des Geltungsbereiches als Maßnahmen-/Ausgleichsfläche sowie vor dem Hintergrund, dass im Umfeld des Plangebiets weitere für Kleinvogel geeignete Flächen zur Rast vorhanden sind, ist eine Beeinträchtigung von Zug- bzw. Rastvogelarten durch das geplante Vorhaben kann nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

Die vorhandenen Strukturen stellen insbesondere für Offen- und Halboffenlandarten gute Lebensraumbedingungen bereit. Die vegetationsarmen/-losen Flächen werden ebenso wie die staudenreichen Ruderalflächen von einer Vielzahl von Vogelarten als Nahrungshabitate genutzt. Vorkommen wild lebender europäischer Vogelarten, die in geeigneten Bereichen brüten, sind nicht auszuschließen. Hierbei sind überwiegend nicht gefährdete, störungstolerante Arten zu erwarten, die lokale Habitatverluste i.d.R. gut ausgleichen können, insbesondere vor dem Hintergrund, dass auf angrenzenden und im weiteren Umfeld liegenden Flächen auch weiterhin Ersatzlebensräume erhalten bleiben.

Die grasreichen Ruderalflächen stellen z.T. gut geeignete Bedingungen für Bodenbrüter zur Verfügung, die sich jedoch im Zuge der Sukzession und dem damit verbundenen aufkommenden Gehölzbewuchs verschlechtern.

Von nachfolgenden wertgebenden Vogelarten werden im Geoportal Saarland Vorkommen für das Umfeld des Plangebiets aufgeführt<sup>42</sup>:

Der Wiesenpieper (*Anthus pratensis*) besiedelt großflächige, weithin offene, wechselfeuchte und feuchte bis nasse Grünlandflächen, die eine Vielzahl an wichtigen Habitatrequisiten (z.B. offene Gräben, kurzrasige und lückenhaft bewachsene Flächen als Nahrungshabitat, gut strukturierte, deckungsreiche Flächen zur Nestanlage, Sitzwarten) aufweisen. Verbreitungsschwerpunkt im Saarland sind hauptsächlich die großflächigen Grünländer der nördlichen Landeshälfte<sup>43</sup>.

Das Schwarzkehlchen (*Saxicola rubicola*) besiedelt vornehmlich trockene, sonnige Lebensräume (Brachen, Ödland, Ruderalflächen) mit hohen Stauden oder vereinzelt niedrigen Gehölzen im Wechsel mit lichten, bodenoffenen Bereichen. Dieser Lebensraumtyp findet sich im Saarland vor allem in jungen Brachen landwirtschaftlicher Nutzflächen, an Eisenbahn- und Straßendämmen, an aufgelassenen Erdentnahmestellen, auf Rekultivierungsflächen (Mülldeponie, Halden, etc.) sowie auf großflächigem Industriegelände<sup>44</sup>. Es ist davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand dieser Arten, weder durch Verlust einzelner Brutplätze, noch durch Störung im Sinne des Art. 5d VSRL erheblich beeinträchtigt wird. Im Umfeld des Geltungsbereiches stehen in ausreichendem Umfang geeignete Brutplätze und Nahrungshabitate zur Verfügung, auf die die Arten ausweichen können.

Ein Brutvorkommen des Schwarzkehlchens innerhalb des Plangebiets wurde im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen nicht festgestellt.

Zur Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von ungefährdeten Kleinvogelarten des Halboffenlandes die Überbauung werden folgende Ausfüh-

<sup>42</sup> [www.geoportal.saarland.de](http://www.geoportal.saarland.de) (ABSP-Artpool / Einzelfunde: Erfasser M.Jansen, VSW 1997-2002)

<sup>43</sup> BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes

<sup>44</sup> BOS, J.; BUCHHEIT, M.; AUSTGEN, M.; ELLE, O. (2005): Atlas der Brutvögel des Saarlandes

rungen im Sachstandsbericht der avifaunistischen Untersuchung getroffen<sup>45</sup>:

*„Betroffen sind Einzelvorkommen von Orpheusspötter, Bluthänfling und weiteren, ungefährdeten Kleinvogelarten. Die Arten verfügen im Planungsraum über weitere Vorkommen. Der Erhaltungszustand der Arten ist im Bezugsraum als günstig einzustufen.“*

*Geeignete Ausweichhabitate stehen im weiteren Planungsraum zur Verfügung bzw. lassen sich durch Kompensationsmaßnahmen entwickeln.“*

In diesem Zusammenhang zu nennen ist die Maßnahmenfläche westlich des Plangebiets.

Das natürliche Verbreitungsgebiet der Arten wird nicht verringert und es bleibt ein genügend großer Lebensraum vorhanden, um langfristig ein Überleben der Populationen dieser Arten zu sichern.

#### Fazit

Damit sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine Verbotstatbestände im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 1 (Tötung), Nr. 2 (Störung) und Nr. 3 (Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) BNatSchG und des Art. 5 VSRL zu erwarten, wenn die Erschließungsmaßnahmen (Rodung / Baufeldfreimachung) außerhalb der Balz- und Brutzeiten durchgeführt werden.

Durch das geplante Bauvorhaben sind zwar relevante Arten der FFH-Richtlinie (Anh. IV) bzw. Vogelschutzrichtlinie (Anhang 1) durch Überbauung von Fortpflanzungsstätten sowie durch Schädigungs- oder Störungstatbestände betroffen, eine Ausnahme gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ist nach derzeitigem Kenntnisstand nicht erforderlich.

Für das Vorkommen der Heidelerche ist als Folge der Beeinträchtigung von essentiellen Brut- und Nahrungshabitaten eine Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population zu prognostizieren. Geeignete Ersatzlebensräume für die Heidelerche lassen sich durch vorgezogene Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) in einer Größe von ca. 2 ha entwickeln. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen muss im Zuge eines Monitorings überprüft werden.

#### Rote Liste Arten

Bestehende Datengrundlagen weisen Vorkommen von bedrohten Arten gemäß Roter Liste im bzw. im Umfeld des Plangebiet aus. Nachfolgend werden die Rote-Liste-Arten aufgeführt, die in der Vergangenheit<sup>46</sup> im Umfeld des Plangebiets nachgewiesen wurden und somit potentiell vorkommen können.

Die Blauflügelige Ödlandschrecke (*Oedipoda caerulescens*; RL-SL \*, RL-D 3) gilt als trockenheitsliebende Art, die bevorzugt auf bodenoffenen Sandflächen und vegetationsarmen Trockenrasen, aber auch auf Felsflächen und Felschutthalden oder Binnendünen lebt. Sie besitzt lt. Heuschreckenatlas des Saarlandes ihren Verbreitungsschwerpunkt in den Sandgebieten des Saarlouiser und Homburger Raumes<sup>47</sup>. Auf Rohbodenstandorten in den wärmebegünstigten Landesteilen ist sie noch weit verbreitet. Individuenreiche Vorkommen finden sich u. a. auf stark anthropogen beeinflussten Standorten im Bereich von Industriebrachen und Bergbaufolgefächern im mittleren und südlichen Saar-

<sup>45</sup> ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013), S. 11

<sup>46</sup> www.geoportal.saarland.de (ABSP-Artpool / Einzelfunde, DORDA 1995)

<sup>47</sup> [http://www.delattinia.de/Heuschreckenatlas/Oedipoda\\_caerulescens.htm](http://www.delattinia.de/Heuschreckenatlas/Oedipoda_caerulescens.htm)

land<sup>48</sup>.

Ein potientiellles Vorkommen der Blauflügeligen Sandschrecke (*Sphingonotus caeruleus*; RL-SL, RL-D), die ähnliche Lebensraumsprüche aufweist, ist im Plangebiet nicht auszuschließen.

Ein Vorkommen der Westlichen Beißschrecke (*Platycleis albopunctata*; RL-SL,RL-D) ist laut GeoportalSaarland (ABSP-Artpool) östlich außerhalb des Plangebiets bekannt. Sie ist eine äußerst wärmeliebende Art, welche vor allem in Mittel- und Westeuropa vorkommt. Sie lebt in trockenen, wenig bewachsenen Gegenden, insbesondere an steinigen Südhängen, auf Trockenrasen oder offenen Sandflächen und Stranddünen.

In nachfolgender Tabelle werden weitere Arten gemäß Roter Liste im bzw. im Umfeld des Plangebiet aufgeführt, die im Zuge von Untersuchungen im Jahr 2013<sup>49</sup> festgestellt wurden.

Tabelle

Nachgewiesene Rote-Liste Arten

Deutscher Name	Wissenschaftl. Name	RL-SL	RL-D	Anh. FFH- bzw. VS-RL
<b>Amphibien</b>				
Wechselkröte	<i>Pseudepidalea viridis</i>	3	3	IV
<b>Reptilien</b>				
Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	-	V	IV
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	-	V	-
Waldeidechse	<i>Zootoca vivipara</i>	V	-	-
<b>Vögel</b>				
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	V	V	-
Flussregenpfeiffer	<i>Charadrius dubius</i>	2	*	Art. 4(2) VS-RL
Heidelerche	<i>Lullula arborea</i>	2	V	Anh. I VS-RL
Nachtigall	<i>Luscinia megarhynchos</i>	V	*	-
Neuntöter	<i>Lanius collurio</i>	V	*	Anh. I VS-RL
Schwarzkehlchen	<i>Saxicola rubicola</i>	*	V	-
Uhu	<i>Bubo bubo</i>	V	*	Anh. I VS-RL
Wanderfalke	<i>Falco peregrinus</i>	*	*	Anh. I VS-RL
<b>Schmetterlinge</b>				
Kleiner Würfeldickkopffalter	<i>Pyrgus malvae</i>	3	V	-
Dunkler Dickkopffalter	<i>Erynnis tages</i>	3	V	-
Schwalbenschwanz	<i>Papilio machaon</i>	V	V	-
Leguminosen-Weißling	<i>Leptidea sinapis</i>	-	V	-
Weißklee-Gelbling	<i>Colias hyale</i>	V	-	-
Großer Kohlweißling	<i>Pieris brassicae</i>	3	-	-
Zwerg-Bläuling	<i>Cupido minimus</i>	3	V	-
Grüner Zipfelfalter	<i>Callophrys rubi</i>	-	V	-
Rotklee-Bläuling	<i>Polyommatus semiargus</i>	-	V	-
Himmelblauer-Bläuling	<i>Polyommatus bellargus</i>	-	3	-

<sup>48</sup> PEPL LIK.Nord; Pflege- und Entwicklungsplan zum Naturschutzgroßprojekt „Landschaft der Industriekultur Nord“, Sonderuntersuchung Heuschrecken (2011)

<sup>49</sup> - Büro für Landschaftsökologie GbR (2013)  
- ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013)

**Legende zur Tabelle:**

**Rote Liste Saarland / Deutschland<sup>50</sup>**

- 0 = ausgestorben oder verschollen bzw. Bestand erloschen;
- 1 = vom Erlöschen bedroht;
- 2 = stark gefährdet;
- 3 = gefährdet;
- R = sehr seltene Arten bzw. Arten mit geographischer Restriktion;
- V = Arten der Vorwarnliste;
- D = Datenlage unzureichend bzw. defizitär;
- G = Gefährdung anzunehmen, aber Status unbekannt

**FFH-Richtlinie (92/43/EWG)**

Anhang IV: streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

**VS-Richtlinie**

Anh. I Art des Anhangs I der EU-Vogelschutzrichtlinie (nach Artikel 4 Abs. 1)  
Art. 4 (2) geschützte Art nach Artikel 4 Abs. 2 der EU-Vogelschutzrichtlinie

Im Zuge der avifaunistischen Untersuchungen konnten weitere Rote Liste Arten als Nahrungsgäste bzw. Durchzügler festgestellt werden, hier jedoch nicht aufgelistet werden.<sup>51</sup>

Negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Durchzügler und Nahrungsgäste sind nicht zu erwarten.

## 7.7 Naturschutzrechtliche Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung

Aufgrund der Ist-Situation innerhalb des Plangebietes und der vorhandenen Vorbelastung sowie der geplanten Maßnahmen, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen Belastungen der einzelnen Naturraum- und Umweltpotentiale zu erwarten sind.

Im Einzelnen lassen sich die zu erwartenden Eingriffe auf die Potentiale wie folgt beschreiben:

Potential	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
Forstwirtschaft	Kein Eingriff; innerhalb des Plangebietes sind Wald bzw. forstwirtschaftliche Nutzflächen nicht vorhanden.	-
Landwirtschaft	Kein Eingriff; innerhalb des Plangebietes sind landwirtschaftliche Nutzflächen nicht vorhanden. Von einer Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Nutzflächen außerhalb des Geltungsbereiches für externe Ersatzmaßnahmen wird derzeit nicht ausgegangen.	-
Rohstoffpotenzial	Kein Eingriff; Rohstoffabbaugebiete sind nicht betroffen.	-
Topographie / Relief	Kein Eingriff in naturnahe Flächen; die Flächen innerhalb des Baugebietes sind anthropogen stark überformt und bereits weitgehend eben, so dass	-

<sup>50</sup> - FLOTTMANN et al. (2008) (Rote Liste Herpetofauna Saarland [SL])  
 - CASPARI & ULRICH (2008) (Rote Liste Tagfalter Saarland [SL])  
 - KÜHNEL et al. (2009) (Rote Liste Herpetofauna Deutschland [D])  
 - REINHARDT & BOLZ (2011) (Rote Liste Tagfalter Deutschland [D])  
 - SÜDBECK et al. (2007), SÜßMILCH et al. (2008),  
<sup>51</sup> ecorat - Umweltberatung & Freilandforschung (2013), Tabelle 1, S. 15

Potential	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
	voraussichtlich lediglich in den Randbereichen Modellierungsmaßnahmen erforderlich sind. Aufschüttungen und Abgrabungen sind in diesem Zusammenhang im Baugebiet zulässig, um die überbaubaren Flächen an die Umgebungsnutzungen anzupassen.	
Geologie / Boden	<p>Fläche ist stark anthropogen überformt; weitgehend keine natürlichen Bodenverhältnisse mehr vorhanden;</p> <p>Alllastenstandorte innerhalb des Geltungsbereiches; Sanierung im Zuge des Abschlussbetriebsplanverfahrens.</p> <p>Neuversiegelung von rd. 43.000 qm gegenüber dem derzeitigen Ist-Zustand; bei der Fläche handelt es sich allerdings um eine vormals intensiv genutzte Industriefläche.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Die Inanspruchnahme einer Konversionsfläche entspricht dem Anspruch des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden.</li> <li>- Die Sanierung der Altlasten erfolgt bereits im Zuge des Abschlussbetriebsplanverfahrens.</li> <li>- Ein Ausgleich durch Entsiegelung ist im Geltungsbereich nicht möglich.</li> </ul>
Wasser	<p>Die Neuversiegelung von Flächen beeinflusst grundsätzlich auch das Wasserpotential.</p> <p>Grundwassereinzugsgebiete, Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Zwar werden Flächen versiegelt, im vorliegenden Fall handelt es sich jedoch nicht um eine naturnahe Fläche, sondern um einen in der Vergangenheit bereits intensiv genutzten Bereich, der derzeit zwar zum großen Teil unversiegelt ist, sich aber nur in einem Zwischenstadium befindet.</li> <li>- Ausgleich: Oberflächenwasser wird den natürlichen Kreislauf zugeführt (Graben- / Rückhalteteichsystem)</li> </ul>
Klima / Lufthygiene	<p>Von einer erheblichen Verschlechterung ist aufgrund der Gebietsgröße nicht auszugehen;</p> <p>Kaltluftabflussbahnen sind nicht betroffen.</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Sicherung von Gehölzen in Randbereichen</li> <li>- Bepflanzung der nicht baulich genutzten Flächen (rd. 10.800 qm); Stellplatzbegrünung.</li> </ul>
Landschaftsbild / Ortsbild / Erholung	<p>Die Erholungsfunktion ist nicht betroffen.</p> <p>Keine erheblichen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild</p>	<p>Die baulichen Maßnahmen, ebenso wie die gestalterischen Maßnahmen werden zu keinen negativen Auswirkungen auf das Orts-/Landschaftsbild führen.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Begrenzung der zulässigen Bauhöhen</li> <li>- Eingrünungsmaßnahmen</li> </ul>
Biotisches Potential	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Versiegelung und Flächeninanspruchnahme in Folge von Bau- und Erschließungsmaßnahmen: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. 16.100 qm Gehölzstrukturen (Gebüsche, Pioniergehölze)</li> <li>- ca. 11.500 qm Ruderalflächen</li> <li>- ca. 25.100 qm Rohbodenflächen (nach Altlastensanierung)</li> <li>- ca. 70 qm Tümpel</li> </ul> </li> <li>• keine Inanspruchnahme geschützter Biotopstrukturen gem. § 30 BNatSchG,</li> <li>• Natura2000-Gebiete, Schutzgebiete gem. § 17ff BNatSchG sind nicht betroffen.</li> <li>• keine Lebensraumtypen gem. Anh. I FFH-RL betroffen</li> <li>• potenzielle Beeinträchtigung streng geschützter Arten gem. Anh. II und IV FFH-RL: <ul style="list-style-type: none"> <li>- Heidelerche</li> </ul> </li> </ul>	<ul style="list-style-type: none"> <li>- grünordnerische Festsetzungen zur Minderung der potentiellen Konflikte <ul style="list-style-type: none"> <li>- Erhaltung von Gehölzen entlang der Randbereiche,</li> <li>- Neuanpflanzung auf nicht überbaubaren Flächen (rd. 10.800 qm)</li> <li>- Begrünung von Stellplätzen,</li> <li>- Verwendung artenreicher Saatgutmischungen (Förderung der Schmetterlingsfauna)</li> </ul> </li> <li>- notwendige Rodungen außerhalb der Vegetations- / Brutzeit (1. Oktober bis 28. Februar)</li> <li>- Kontrolle auf vorhandene Fortpflanzungs- / Ruhestätten vor Erschließungsmaßnahmen</li> <li>- artenschutzrechtliche Maßnahmen für betroffene streng geschützte Arten:</li> </ul>

Potential	Eingriff	Vermeidung / Ausgleich / Ersatz
	<ul style="list-style-type: none"> <li>- Neuntöter</li> <li>- Wechselkröte</li> <li>- Mauer-/ Zauneidechse</li> </ul>	<p>Wechselkröte (z.T. im Zuge der vorgelagerten Altflattensanierung notwendig:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Schaffung von Versteckmöglichkeiten (v.a. Gummimatten)</li> <li>- ggf. Abfangen von Adulten und metamorphisierten Jungtieren bei Bedarf</li> <li>- Rodung bzw. Rücknahme von Sukzession und ggf. Schüttung von Lockermaterial (CEF-Maßnahme)</li> <li>- Herstellung mindestens eines gleichwertigen Ersatzgewässers (Kompensationsmaßnahme) und Verfüllen des jetzigen Reproduktionsgewässers (Details siehe saP)</li> </ul> <p>Heidelerche / Neuntöter</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Herstellung geeigneter Ersatzlebensräume durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) (Details siehe saP)</li> <li>- unabhängig davon: funktionaler Ausgleich auf externen Flächen in räumlicher Nähe zum Plangebiet als CEF-Maßnahme, u.a.: <ul style="list-style-type: none"> <li>- ca. 800 qm Kleingewässer, ca. 2.700 qm Rohbodenbereiche für Zielart Wechselkröte, Zaun-/ Mauereidechse</li> <li>- ca. 8.500 qm Sukzessionsbereiche / Rohbodenflächen durch Rodung von Gehölzjungwuchs für Zielarten Heidelerche / Neuntöter</li> <li>- Gehölzerhaltung für sonstige europ. Vogelarten</li> <li>- Pflegemanagement</li> <li>- Monitoring</li> </ul> </li> </ul>

Auf eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ wird verzichtet, da insbesondere durch die Bereitstellung / Sicherung einer ca. 5,3 ha großen Kompensationsfläche zwischen ehemaligem Raffineriegelände und L163 ein funktionaler Ausgleich hinsichtlich der artenschutzrelevanten Belange erreicht werden soll, der rechnerisch nicht zu erfassen ist.

Eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung wurde zudem vom LUA (UNB) in Zuge des Scoping-Verfahrens nicht gefordert.

Der funktionale Ausgleich in Abstimmung mit der UNB soll durch die Sicherung einer ca. 5,3 ha großen Fläche zwischen Raffineriegelände und L163 erfolgen. Die Fläche stellt sich derzeit ebenfalls als Sukzessionsfläche dar, auf der die Offenlandbereich allmählich durch den Gehölzjungwuchs und Gehölzansammlungen reduziert wird.



Um für die Offenlandarten, wie Kreuz-, und Wechselkröte bzw. Gelbbauchunke sowie für Reptilien Lebensräume zu schaffen bzw. dauerhaft zu sichern, werden Gehölzjungwuchs entfernt und in Teilbereiche auch die krautige Vegetationsdecke reduziert. Die Anlage von kleineren Tümpelbereichen / Mulden, in denen sich in den Frühjahrsmonaten das Regenwasser sammeln kann, stellt den Amphibien Laichmöglichkeiten zur Verfügung.

Die mosaikartige Struktur von vegetationsarmen Flächen mit Rohbodenstellen, niedriger Vegetation, Staudensäumen, aber auch randlichen Heckenstrukturen sowie der waldartigen Gehölzbestands im Osten bieten auch relevanten Brutvögeln einen Lebensraum. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Habitatverhältnisse für die Heidelerche sich durch zunehmende Verbuschung verschlechtern, wird durch diese Maßnahme der im Sachstandsbericht geforderte Ersatzlebensraum von ca. 1,5 - 2,0 ha geschaffen.

Die Sicherung der Offenlandstruktur soll über Pflegemaßnahmen gesichert werden, die in Abständen von 3-5 Jahren in Abhängigkeit der Wuchseistung / Vegetationsentwicklung notwendig werden.

## **7.8 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen**

### **7.8.1 Beschreibung der Auswirkungen**

#### *Schutzgut Mensch*

Eine Beeinträchtigung der gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnisse im Umfeld des Plangebietes sind nicht zu erwarten, da die verkehrliche Anbindung des Gebietes unmittelbar an eine überörtliche Straße erfolgt, die die Verbindung zum BAB-Netz herstellt. Empfindliche Nutzungen grenzen nicht unmittelbar an. Die zum Plangebiet nächstgelegene Wohnbebauung in Klarenthal liegt in über 300 m Entfernung und wird durch einen breiten Waldstreifen vom Plangebiet getrennt.

Da die Flächen bereits im Bestand keine Erholungsfunktionen erfüllen, ist auch diesbezüglich nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch auszugehen.

#### *Schutzgüter Arten und Biotop*

Auf Grund der Festsetzungen des Bebauungsplans wird davon ausgegangen, dass keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Flora, Fauna und Biotop zu erwarten sind.

Folgende Festsetzungen werden zur Minimierung und zum Ausgleich von Auswirkungen getroffen:

- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen festgesetzt.
- Ferner wird eine Festsetzung zur Begrünung von Pkw-Stellplätzen getroffen. Die Anzahl ergibt sich aus der Zahl der Stellplätze, wobei die Verortung der Baumpflanzungen flexibel innerhalb des Baugebietes erfolgen kann.
- Nicht baulich genutzte Flächen innerhalb des Baugebietes sind zu begrünen und extensiv zu pflegen.
- Gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB wird festgesetzt, dass Rodungsmaßnahmen nur in der Zeit vom 01. Oktober bis zum 28. Februar zulässig sind und dass in dem Fall, dass außerhalb dieser Zeit Rodungen erforderlich sein sollten, durch vorherige Kontrolle sicher zu stellen ist, dass keine besetzten

Nester, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten vorhanden sind.

Mit strikter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen (u.a. externe Maßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen, Maßnahmen während der Bauausführung) zur Schadensausgleich/-begrenzung/-minimierung ist nach derzeitigem Kenntnisstand davon auszugehen, dass der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der betroffenen Tier- und Pflanzenarten sich nicht verschlechtert und somit keine erhebliche Beeinträchtigung vorliegt. Hierbei wird davon ausgegangen, dass hinsichtlich der Amphibienart Wechselkröte die geforderten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen bereits weitgehend im Zuge der vorgelagerten Altlastensanierung notwendig sind und durchgeführt werden.

Durch die Sicherung einer ca. 5,3 ha großen mosaikartig mit Hecken und Offenlandbereichen strukturierten Fläche, die durch Initialmaßnahmen und durch extensive Pflegemaßnahmen aufgewertet wird, kann der Bereich Funktionen als Vernetzungselement zwischen den Offenlandbereichen im Norden (Brachflächen des Raffineriegeländes) sowie den Landwirtschaftsflächen im Süden einnehmen. Diese Maßnahmen sind als CEF-Maßnahmen unmittelbar nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes und vor Beginn der Erschließungsmaßnahmen zu realisieren, um den betroffenen Arten Ausweichhabitate zur Verfügung zu stellen.

Die planungsrechtliche Sicherung soll erfolgen, sobald die Restfläche des Raffineriegeländes aus der Bergaufsicht entlassen ist und der Bebauungsplan für dieses Gebiet aufgestellt wird. Unabhängig davon können die Pflegemaßnahmen beginnen, sobald die Fläche in Eigentum der Mittelstadt Völklingen übergegangen ist.

*Schutzgut Boden*

Die natürliche Regenerationsfähigkeit des Bodens ist aufgrund der ehemaligen Nutzung der Fläche durch die Saarland Raffinerie und der daraus resultierenden starken Überformung und intensiven Nutzung im Bestand beeinträchtigt. Aufgrund dessen kann man davon ausgehen, dass keine nennenswerte Verschlechterung des Bodens entstehen wird.

Durch das geplante Vorhaben kommt es zu einer Neuversiegelung von rd. 43.000 qm.

*Schutzgut Wasser*

Wasserschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen. Zwar werden im Zuge der Baumaßnahmen Flächen versiegelt, die auf den Flächen anfallenden Oberflächenwässer werden aber in einem Grabensystem gesammelt und einem RRB zugeführt.

Der Kohlbach wird mit einer überbaubaren Grundstücksfläche überlagert. Dies ist jedoch wie oben ausgeführt möglich, da aufgrund der großen Tieflage des Baches mit einer Offenlegung nicht gerechnet werden kann.

Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser ist nicht zu erwarten.

*Schutzgut Klima/ Luft*

Aufgrund der geplanten Festsetzungen wie u.a. die Erhaltung von Grünstreifen in Randbereichen des Plangebiets, die Eingrünung von nicht baulich genutzten Flächen sind erheblich negative Auswirkungen auf das Schutzgut Klima durch das geplante Vorhaben nicht zu erwarten.

*Schutzgüter Orts- und  
Landschaftsbild*

Im Bereich der Fläche des Gewerbepark Völklingen-Ost, innerhalb der das Plangebiets gelegenen ist, wird das Landschaftsbild in Zukunft durch die Gebäude und die Infrastruktur der sich dort ansiedelnden Betriebe bestimmt werden. Damit ist gegenüber dem derzeitigen Zwischenzustand nach Aufgabe der vorherigen industriellen Nutzung zwar eine Veränderung, jedoch nicht zwangsläufig eine Verschlechterung für das Orts- und Landschaftsbild verbunden. Dies gilt umso mehr, als durch geplante Festsetzungen wie u.a. die Erhaltung von Grünstreifen in Randbereichen des Plangebiets sowie die Stellplatzbegrünung eine Begrünung des Baugebietes erreicht werden kann.

*Schutzgut  
Kultur- und Sachgüter*

Negative Auswirkungen sind nicht zu erwarten. Durch die Bereitstellung von Flächen für Baumaßnahmen wird eine zusätzliche Wertschöpfung erzielt, die sich positiv auf die Sachgüter auswirken.

Ein Hinweis auf die Anzeigepflicht und das befristete Veränderungsverbot bei Bodenfunden gem. § 12 SDschG wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

## 7.8.2 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern haben sich durch die gegenseitige Beeinflussung im Laufe der Zeit stabilisiert. Erhebliche Veränderungen der Wechselwirkungen im räumlichen Umfeld sind durch die Inanspruchnahme der rd. 5,7 ha großen Fläche nicht zu erwarten.

Die Wechselwirkungen zwischen den o.g. Umweltpotenzialen werden sich nicht wesentlich verändern, da keine bedeutende Inanspruchnahme von naturnahen Flächen vorgenommen wird, sondern eine vormalige gewerblich-industriell genutzte Fläche überplant wird. Lebensräume und Standortbedingungen für die Flora sind im Umfeld in gleicher Art weiterhin vorhanden.

Erhebliche Veränderungen und Einschränkungen der Leistungs- und Funktionsfähigkeit sind daher ebenfalls nicht zu erwarten.

Auch ist eine nachhaltige Beeinträchtigung der Erholungsfunktionen nicht zu erwarten.

Durch die Planung sind auch keine erheblichen nachteiligen Wechselwirkungen auf den Ressourcenverbrauch, wie z.B. Wasser und Energie, sowie die Erzeugung von Abwasser und Abfall betroffen.

## 7.9 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung und bei Nichtdurchführung der Planung / Alternative Planungsmöglichkeiten

Aus Sicht des Arten- und Biotopschutzes sind bei strikter Einhaltung der vorgegebenen Maßnahmen (Ausgleichs-, Minimierungs-, Vermeidungsmaßnahmen, externer funktionaler Ausgleich) nach dem derzeitigen Kenntnisstand keine erheblichen Auswirkungen auf die Artengruppen Schmetterlinge, Reptilien und Amphibien zu erwarten.

Gem. Sachstandsberichte zur Avifauna (Juni 2013) sind erhebliche negative Auswirkungen auf den Erhaltungszustand der Heidelerche nicht auszuschließen, so dass kompensatorische Maßnahmen auf den Flächen außerhalb des Geltungsbereiches (vgl. Anhang 2) durchgeführt werden müssen (CEF-Maßnahmen).

Bei der überplanten Fläche handelt es sich um eine vormals intensiv bergbaulich/industriell genutzte Fläche, die brach gefallen ist und nun für eine Wiedernutzung vorbereitet werden soll. Bei der Planung handelt es sich somit um eine Konversionsmaßnahme, die der Inanspruchnahme naturnaher Flächen im Sinne des sparsamen und schonenden Umgangs mit Grund und Boden vorzuziehen ist. Damit entspricht die Planungsabsicht in hohem Maße dem § 1a Abs. 2 BauGB. Nach erfolgter Altlastensanierung und Entlassung aus der Bergaufsicht, stellt die gewerbliche Nutzung an diesem Standort eine sinnvolle Neunutzung dar.

*0-Variante*

Eine Nichtdurchführung der Planung würde bedeuten, dass eine gewerbliche Nutzung des Gebietes, wie sie der Landesentwicklungsplan Umwelt mit seiner Festlegung als gewerbliches Vorranggebiet und der Flächennutzungsplan, der eine gewerbliche Baufläche darstellt, vorsehen, nicht möglich wäre.

Die Fläche würde dann nach der Altlastensanierung der Sukzession überlassen werden. Das würde bedeuten, dass sich längerfristig eine Gehölzvegetation einstellen würde, so dass Offenlandlebensräume, wie sie etwa die Heidelerche bzw. die Wechsel- und Kreuzkröte sowie Reptilien benötigt, nicht mehr zur Verfügung stehen würden.

## **7.10 Beschreibung der verwendeten Methodik und Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken**

Viele Aussagen basieren auf Erfahrungswerten und Abschätzungen und entsprechen somit im Detaillierungsgrad einer Wirkungsanalyse, die für den vorliegenden Bebauungsplan jedoch ausreichend ist. Die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgte auf Basis der Erfassung vorhandenen Daten.

Im Zuge des Abschlussbetriebsplans zur Entlassung aus der Bergaufsicht werden örtlichen Bestandsaufnahmen und Bewertungen zu den Artengruppen Brutvögel, Herpetofauna und Schmetterlingen durchgeführt, deren Ergebnisse für die Fläche des Geltungsbereiches ergänzt wurden (Sachstandsberichte mit artenschutzrechtlicher Bewertung, Stand: Juni 2013).

Zur Beurteilung der Altlastensituation werden die Informationen aus dem Sanierungsplan für das Bebauungsplangebiet zu Grunde gelegt.

Weitere gesonderte Gutachten, z.B. Lärm, Verkehr, sind zur Beurteilung der Umwelteinwirkungen aufgrund der geringen Gebietsgröße und der vorgesehenen Nutzung nicht erforderlich.

Diese in den vorgegangenen Kapiteln eingestellten Aussagen sind für eine Umweltprüfung im Sinne des § 2 Abs. 4 und 2a BauGB und § 17 UVPG ausreichend.

## 7.11 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Auf Basis der Sachstandsberichte und der artenschutzrechtlichen Bewertung der Betroffenheit von streng geschützten Arten sind kompensatorische Maßnahmen notwendig, deren Wirksamkeit im Zuge eines Monitorings überprüft werden muss.

Betroffen sind davon die Arten Neuntöter, Wechselkröte und Heidelerche.

Im Zuge des Monitorings ist nach Herstellung der Kompensationsmaßnahmen in Abständen von 1, 3 und 5 Jahren die Wirksamkeit zu untersuchen.

Nähere Details zum Monitoring werden mit den Fachbehörden noch abgestimmt.

## 8 NICHTTECHNISCHE ZUSAMMENFASSUNG

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in Fortsetzung des bereits im Teilbereich 1 rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebietes Gewerbepark Ost. Mit der Planung soll dem Bedarf an gewerblichen Entwicklungsflächen in Völklingen Rechnung getragen werden. Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst und aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie. Teilbereich 1 ist bereits als Gewerbegebiet überplant worden und zum großen Teil belegt. Die Überplanung des gesamten Teilbereichs 2 ist mittelfristig geplant. Der mit dem vorliegenden Bebauungsplan überplante 1. BA des Teilbereichs 2 soll vorgezogen werden, um bei Bedarf kurzfristigen Ansiedlungsinteressen entgegenkommen zu können.




Die Erheblichkeit des Eingriffs durch die Planung minimiert sich aufgrund der geschilderten Ausgangssituation. Erhebliche nachteilige Auswirkungen und Wechselwirkungen auf die untersuchten Schutzgüter sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten, wenn die artenschutzrechtlichen Belange berücksichtigt werden.

Wie die im Jahr 2013 durchgeführten ergänzenden Erfassungen und Bewertungen (Sachstandsberichte zur Avifauna, Reptilien, Amphibien, Schmetterlinge) ergeben haben, sind nach derzeitigem Kenntnisstand keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände zu erwarten, wenn die artenschutzrechtlichen Vorgaben und Festsetzungen des Bebauungsplanes beachtet werden. Dies bedeutet, dass einerseits im Zuge der Erschließung entsprechende Vorsorge hinsichtlich der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG getroffen werden müssen und andererseits auf den Kompensationsflächen adäquate Ersatzlebensräume geschaffen werden.

Die Wirksamkeit der Kompensation und der Annahme der neuen Habitats muss durch ein Monitoring überprüft werden. Ggf. muss nachgesteuert werden.




# ANHANG 1: BESTANDSPLAN (2013)

## Legende

-  Geltungsbereich
-  Massenzwischenlager (Quelle: WPW GEO INGENIEURE, Teilbereich "Lagertanks", Lageplan-Flächeninanspruchnahme für die Sanierung)
-  Sanierungsfläche (Quelle: WPW GEO INGENIEURE, Teilbereich "Lagertanks", Lageplan-Flächeninanspruchnahme für die Sanierung)

## Biotoptypen

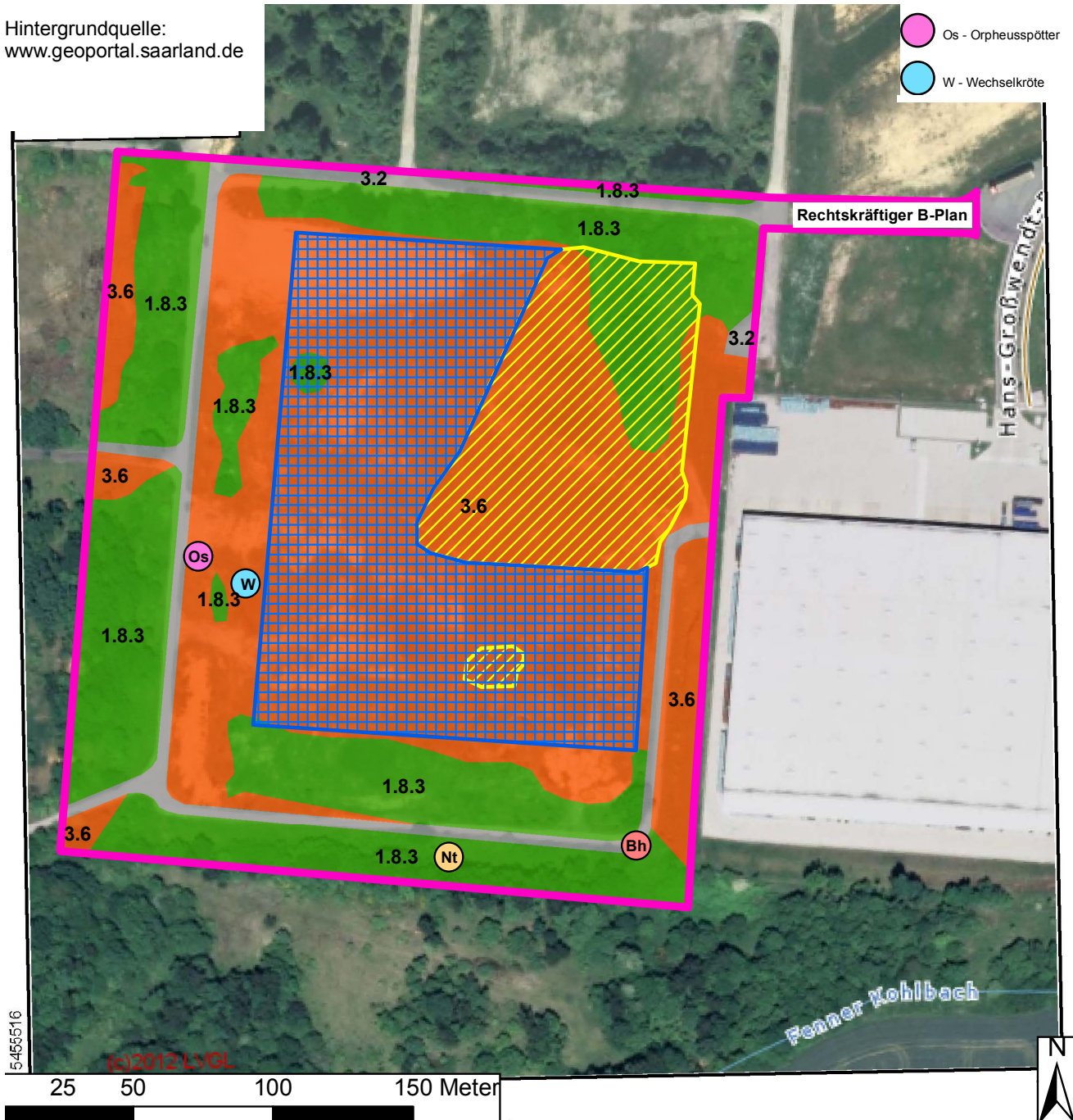
### Erfassungseinheit Eingriffsleitfaden

-  1.8.3 - Sonstiges Gebüsch (Pioniergehölze)
-  3.2 - teilversiegelte Fläche
-  3.6 - Ruderalfläche (teilweise Pioniergehölzjungwuchs)

### Nachweise (2013) Wert gebende Arten

-  Bh - Bluthänfling
-  Nt - Neuntöter
-  Os - Orpheusspötter
-  W - Wechselkröte

Hintergrundquelle:  
[www.geoportal.saarland.de](http://www.geoportal.saarland.de)



## ANHANG 2: EXTERNE KOMPENSATION

- Rechtsgrundlagen* Der funktionale Ausgleich für Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes, insbesondere des Artenschutzes, wird durch die Sicherung einer rd. 5,3 ha großen Fläche zwischen Raffineriegelände und L163 erfolgen, die die Mittelstadt Völklingen von RAG erwerben wird.
- Laut Entwurf des Kaufvertrags sind dies folgende Flurstücke:
- Parzellen, Gemarkung Fürstenhausen, Flur 11, vollständig: 87/6, 92/1, 115/2, 123/1, 124/1, 125/5,
  - Parzellen, Gemarkung Fürstenhausen, Flur 18, vollständig: 133/11, 133/9, 130,1, 130/3, 129/1, 128/1, 125/1, 124/7, 124/5, 124/3, 123/3, 121/1, 121/3
- Die Flächen für die externen Kompensationsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) werden von der Stadt angekauft, so dass gemäß § 1a Abs. 3 BauGB sichergestellt wird, dass „sonstige geeignete Maßnahmen zum Ausgleich auf von der Gemeinde bereit gestellten Flächen getroffen werden“.
- Die Kosten für diese Kompensationsmaßnahmen werden gemäß § 9 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 135 a-c BauGB den gewerblich nutzbaren Grundstücken zugeordnet.
- Bestandssituation* Die Fläche stellt sich derzeit genau wie die meisten Flächen auf dem Raffineriegelände als Sukzessionsfläche dar, auf der die Offenlandbereiche allmählich durch den Gehölzjungwuchs und Gehölzansamungen durch fortschreitende Sukzession reduziert werden. Im Einzelnen sind folgende Strukturen vorhanden:
- Sonstiger Forst (1.5)* Im nördlichen Teilbereich der Kompensationsfläche befindet sich ein Gehölzbestand aus überwiegend Pioniergehölzen wie Zitter-Pappel, Birke, Robinie, vereinzelt finden sich auch Kiefern in Randbereichen. Häufig sind auch Weiden und Eschen eingestreut. Im westlichen Teil ist der Bestand aufgelockert und man findet Goldruten-Bestände eingestreut.
- Sonstiges Gebüsch (1.8.3)* Auf der gesamten Kompensationsfläche sind Bestände unterschiedlicher Ausprägung dieser Erfassungseinheit zu finden. Zum einen sind dies kleinere Gebüschstrukturen, die von Weißdorn, Schlehe und Hundsrose gebildet werden. Entlang der L 163 finden sich linienhafte Gebüschstrukturen, die vorgenannte Arten enthalten, jedoch treten hier Hartriegel, Feld-Ahorn, Zitter-Pappel u.a. hinzu.
- Vorwald (1.8.4)* Im zentralen westlichen Teilbereich der Kompensationsfläche ist im Bereich einer Aufschüttung eine Vorwaldstruktur mit Dominanz der Stiel-Eiche zu finden. Daneben sind Hainbuche und Vogel-Kirsche vertreten. In Randbereichen sind auch hier Weiden und Eschen vorhanden.
- In die Gehölzbestände eingestreut findet sich Jungwuchs/Naturverjüngung mit Gehölzen, wie Berg-Zitterpappel, Ahorn, Esche, Stiel-Eiche, Vogel-Kirsche und Weide.
- Wiese (2.2.14.2/2.2.14.3)* Im südwestlichen Teil der Fläche liegt ein Wiesenstreifen, der parallel zur L 163 verläuft. Zu finden sind hier typische Grünlandarten, wie Glatthafer, Gemeine

Schafgarbe, Knäul-Gras, Wiesen-Klee, einige Magerkeitszeiger (u.a. Gewöhnlicher Hornklee, Kleiner Odermennig, Tüpfel-Hartreu) sowie Feuchtezeiger (u.a. Knäul-Binse, Wasserdost).

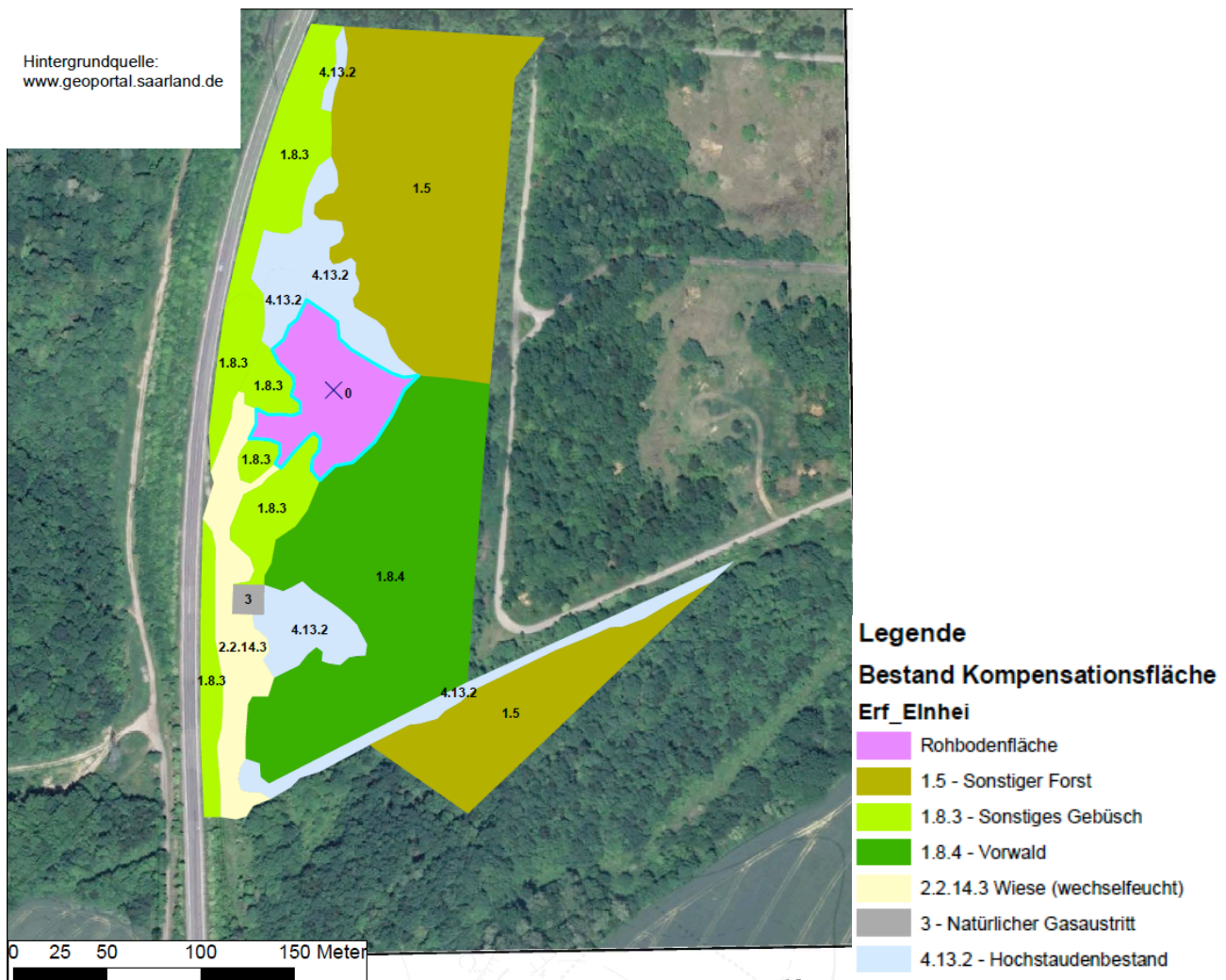
Hochstaudenflur  
(4.13.2)

Auf der ganzen Fläche sind größere sowie immer wieder kleinere Dominanzbestände der Goldrute eingestreut. Neben dieser finden sich dort auch verschiedene Feuchtezeiger, wie Knäul-Binse und Wasserdost.

Rohbodenbereiche mit  
Pioniervegetation

Im zentralen Bereich der Fläche befindet sich eine Rohbodenfläche, an welche eine mit Pionier- und Ruderalarten bewachsene Fläche anschließt. Typische Arten sind hier u.a. Einjähriger Feinstrahl, Kanadisches Berufskraut, Rainfarn, u.a.. An den Rohboden-Bereich schließt nördlich ein von Land-Reitgras dominierter Bestand an.

Abb. Bestand auf den Kompensationsflächen (Luftbildquelle: GeoPortal.Saarland)



Der Bereich ist durch die Nähe zu ähnlich strukturierten Flächen auf dem Raffineriegelände hinsichtlich der Lebensraumfunktionen vernetzt, so dass eine Besiedlung von neu geschaffenen Strukturen, wie Kleingewässer oder Rohbodenflächen, schnell erfolgen wird.

Fauna

Bisher konnte im Kompensationsbereich noch keine der Zielarten erfasst werden, für die die funktionalen Kompensationsmaßnahmen hergestellt werden sol-



len. Für die Zielarten Wechselkröte und Reptilien ist die Fläche derzeit zu stark bewachsen, so dass offene und stark besonnte Flächen weitgehend fehlen.

#### Maßnahmen

Um für die Offenlandarten, wie Kreuz-, und Wechselkröte bzw. Gelbbauchunke sowie für Reptilien Lebensräume zu schaffen bzw. dauerhaft zu sichern, werden Gehölzjungwuchs entfernt und in Teilbereiche auch die krautige Vegetationsdecke reduziert. Die Anlage von kleineren Tümpelbereichen / Mulden, in denen sich in den Frühjahrsmonaten das Regenwasser sammeln kann, stellt Amphibien Laichmöglichkeiten zur Verfügung.

Insgesamt stehen auf der Fläche rd. 53.000 qm zur Verfügung, davon entfallen auf die Erhaltung von randlichen Gehölzbereichen (Vorwald) rd. 30.000 qm.

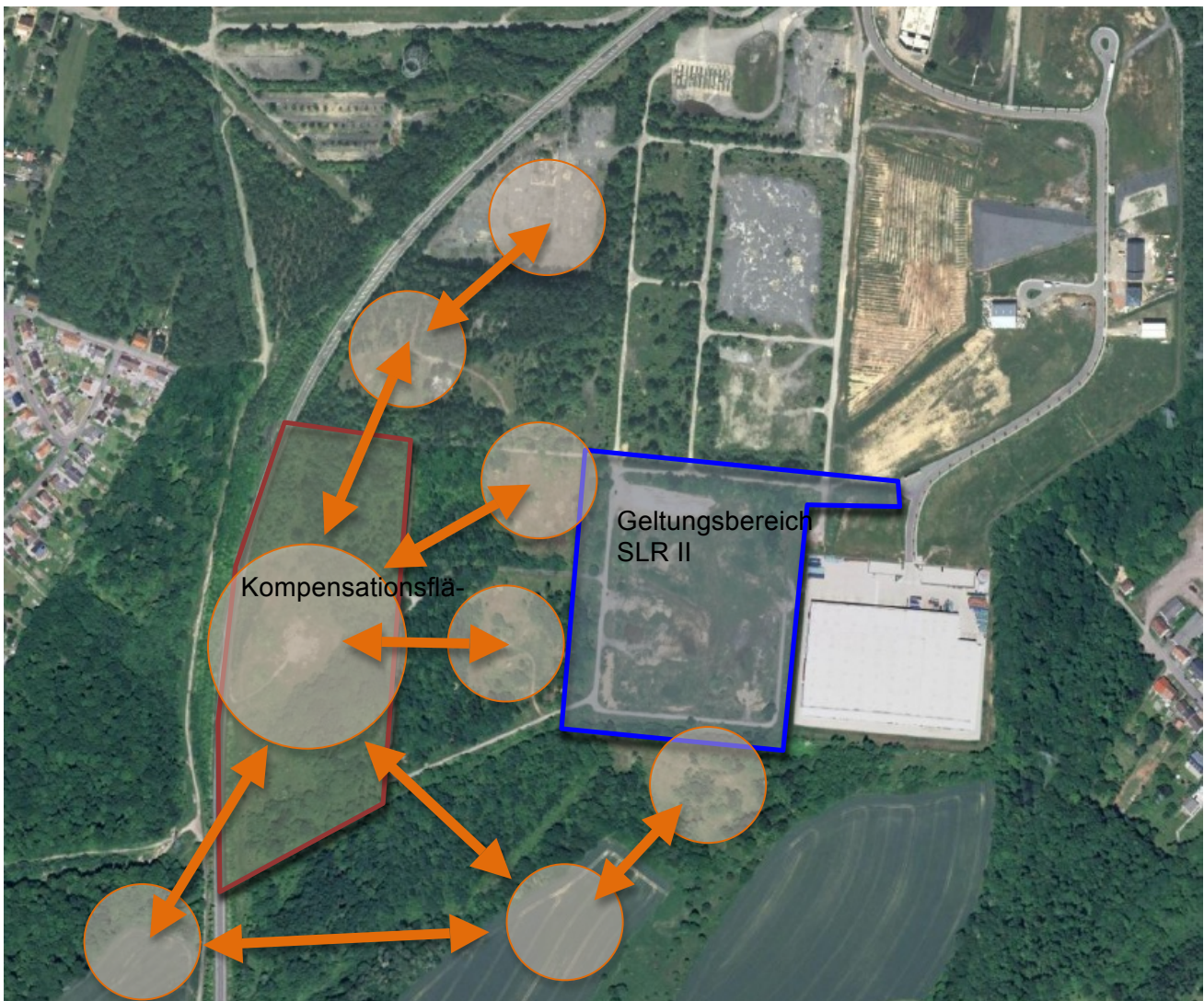
Um neue Habitatbedingungen für die durch die Gebietserschließung betroffenen Zielarten Wechselkröte, Reptilien, Neuntöter und Heidelerche zu schaffen erfolgt eine Umwandlung von Sukzessionsbereichen mit Gehölzjungwuchs (rd. 23.000 qm) in:

- Kleingewässer: rd. 800 qm (4 - 5 Stück): Die Größe der Kleingewässer sollte zwischen 80 und 120 qm betragen. Die Tiefe ist so anzulegen, dass möglichst ganzjährig ein Wasserstau zu verzeichnen ist (ca. 50 - 80 cm). Der Aushub wird als grabbares Substrat für die Wechselkröte seitlich in sonnenexponierten Bereichen gelagert.
- Rohbodenflächen: rd. 2.700 qm: Durch Abschälung und Abtransport der Vegetationsbedeckung werden Rohbodenbereiche geschaffen.
- Rückschnitt / Rodung von Gehölzjungwuchs: rd. 8.500 qm: Durch die Rodung und den Abtransport des Schnittguts werden Bereiche mit niedrigem Bewuchs bzw. Spontanbewuchs geschaffen. I.d.R. entwickeln sich diese Strukturen als arten- und blütenreiche Vegetationsbestände, die auch der Schmetterlingsfauna zu Gute kommen.
- Erhaltung und Sicherung von mosaikartig eingelagerten Hochstaudenbereichen (rd. 11.000 qm): Bei zunehmender Verbuschung ist ggf. ein Rückschnitt erforderlich, um niedrig wüchsige Bereiche zu sichern.

Die genaue Ausgestaltung der Fläche (Detailplanung / Ausführungsplanung) wird nach Satzungsbeschluss und Flächenerwerb mit den Fachbehörden abgestimmt.

Die mosaikartige Struktur von vegetationsarmen Flächen mit Rohbodenstellen, niedriger Vegetation, Staudensäumen, aber auch die randlichen Heckenstrukturen sowie der waldartige Gehölzbestand im Osten bieten auch Brutvögeln, insbesondere den Zielarten Neuntöter und Heidelerche, einen Lebensraum.

Abb. Vernetzungsfunktionen von Offenlandbereichen (Rohbodenbereiche)  
(Luftbildquelle: GeoPortal.Saarland)



*Pflege*

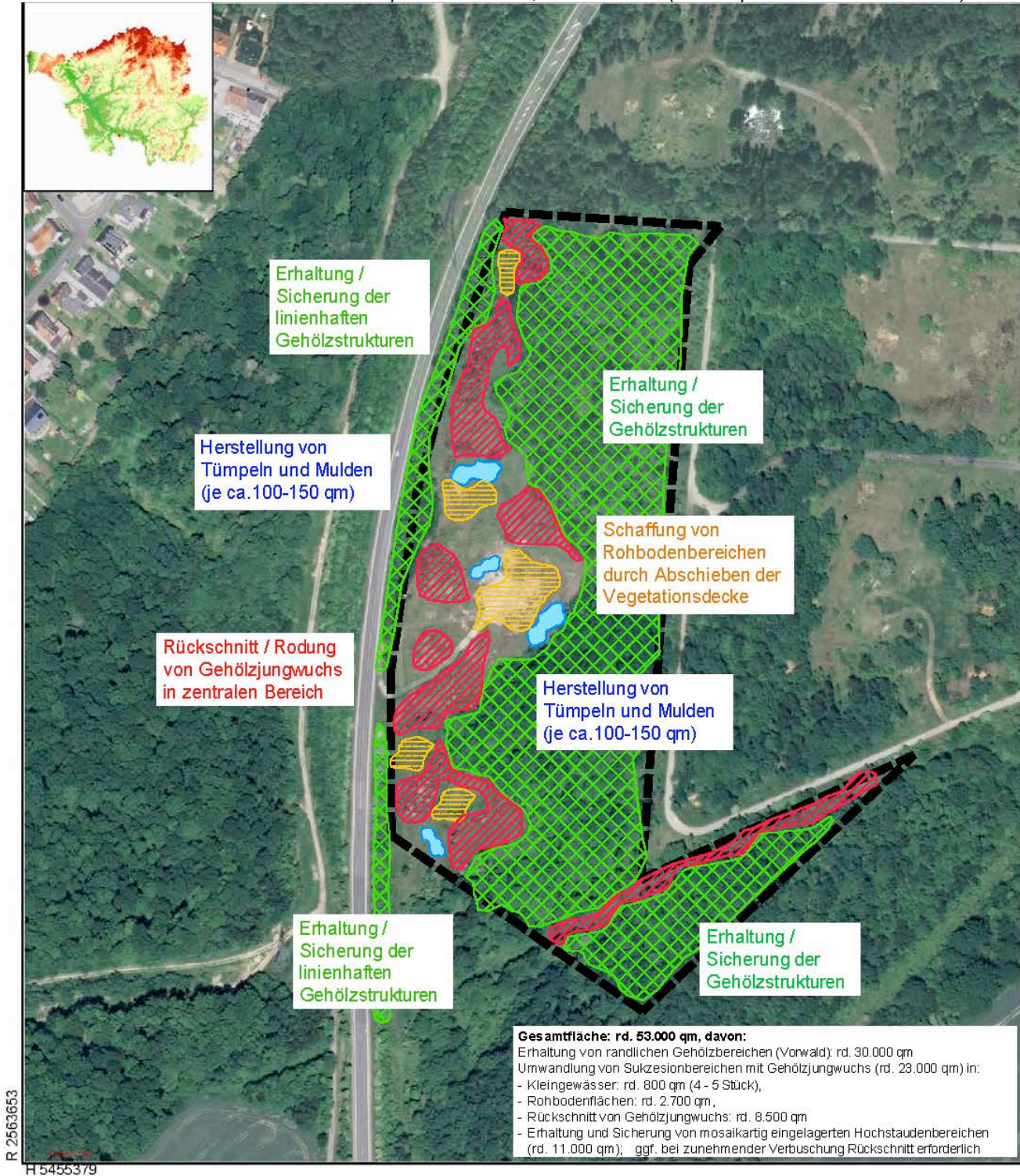
Die Sicherung der Offenlandstruktur soll über Pflegemaßnahmen gesichert werden, die in Abständen von 3-5 Jahren notwendig werden. Auch müssen die Kleingewässer für die o.g. Zielarten bei Bedarf wieder in einen niedrigen Entwicklungsstand durch Entfernung der krautigen Vegetation gebracht werden. Die Pflegemaßnahmen können ausgeführt werden, sobald das Eigentum zur Mittelstadt Völklingen übergegangen ist.

Das Pflegekonzept wird mit den Fachbehörden im Detail abgestimmt. Insbesondere sind hier die Anforderungen an den Artenschutz zu berücksichtigen (z.B. Räumung von Kleingewässern nicht zu Aktivitätszeiten der Amphibien).

*Monitoring*

Durch ein Monitoring soll die Wirksamkeit der Maßnahmen überprüft und ggf. nachgesteuert werden. Eine Überprüfung, ob die neu geschaffenen Lebensräume angenommen werden, ist für die Arten Wechselkröte, Reptilien, Neuntöter und Heidelerche zu überprüfen.

Abb. Maßnahmen auf Kompensationsfläche, ohne Maßstab (Luftbildquelle: GeoPortal.Saarland)



Datum: 18.4.2013

Maßstab: 1 : 2000  
(im Original)

100 m



## **ANHANG 3: ZUSAMMENFASSENDE ERKLÄRUNG GEM. § 10 ABS. 4 BAUGB**

Gemäß § 10 Abs. 4 BauGB ist dem vorliegenden Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, beizufügen.

Ziel der Planung ist die Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Entwicklung eines Gewerbegebietes in Fortsetzung des bereits im Teilbereich 1 rechtskräftig festgesetzten Gewerbegebietes Gewerbepark Ost. Mit der Planung soll dem Bedarf an gewerblichen Entwicklungsflächen in Völklingen Rechnung getragen werden. Die Planung ist an die Ziele der Raumordnung angepasst und aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes entwickelt.

Das Plangebiet ist Teil des Geländes der ehemaligen Saarland-Raffinerie. Teilbereich 1 ist bereits als Gewerbegebiet überplant worden und zum großen Teil belegt. Die Überplanung des gesamten Teilbereichs 2 ist mittelfristig geplant. Der mit dem vorliegenden Bebauungsplan überplante 1. BA des Teilbereichs 2 soll vorgezogen werden, um bei Bedarf kurzfristigen Ansiedlungsinteressen entgegenkommen zu können.

Im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung, die in Form einer Bürgerversammlung gem. § 3 Abs. 1 BauGB und einer öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB durchgeführt wurden, sind seitens der Öffentlichkeit keine Anregungen eingegangen, die Änderungen der Planung erforderlich gemacht hätten.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Behörden (Scoping gem. § 4 Abs. 1 BauGB) sowie der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB wurde zu folgenden Punkten Stellung genommen:

- Vom Behindertenbeauftragten der Mittelstadt Völklingen wurden allgemeine Hinweise zur Planung gegeben. Diese beziehen sich in erster Linie auf dem Bebauungsplan nachgeordnete Planungsschritte, werden aber als Hinweise in den Bebauungsplan übernommen.
- Von der Bundesnetzagentur wird auf Punkt-zu-Punkt-, sowie Punkt-zu-Mehrpunkt-Richtfunkstrecken hingewiesen.
- Die Creos Deutschland GmbH weisen auf eine Gashochdruckleitung innerhalb des Geltungsbereiches (und die zu beachtende „Anweisung zum Schutz von Gashochdruckleitungen“) hin, die in den Bebauungsplan übernommen wird. Diese befindet sich noch unter Druck, wird aber wohl aufgegeben werden.
- Das Landesamt für Umwelt- und Arbeitsschutz (LUA) weist in seiner Stellungnahme auf die vorhandenen Altlasten und die im Zuge der Abschlussbetriebsplanung erfolgende Sanierung hin. Ferner wird auf den verrohrten Kohlbach hingewiesen, der überbaut werden darf. Das LUA begrüßt die Wiedernutzung eines Altstandortes, weist aber auf die Sukzession auf der Fläche hin und fordert die Untersuchung der Fläche und die Entwicklung von Maßnahmen zum Ausgleich. Eine rechnerische Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung gem. „Leitfaden Eingriffsbewertung“ wurde nicht gefordert. Auf die Notwendigkeit der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung und der in die-

sem Zusammenhang erforderlichen Untersuchung relevanter Artengruppen wird ebenfalls hingewiesen. Die Hinweise des LUA finden ihren Niederschlag in den Bebauungsplan, wobei hinsichtlich der saP in Abstimmung mit der Obersten Naturschutzbehörde auf die derzeit durchgeführten Bestandserfassungen (Vögel, Amphibien, Reptilien, Schmetterlinge) im Rahmen der Abschlussbetriebsplanung zurückgegriffen wird. Aus den Ergebnissen der Sachstandsberichte, Stand Juni 2013, wurden Maßnahmen zum Artenschutz abgeleitet und mit der Obersten Naturschutzbehörde abgestimmt.

- Die Landeshauptstadt Saarbrücken weist darauf hin, dass keine Emissionen von der geplanten Nutzung ausgehen dürfen, die die nächstgelegenen Wohngebiete in Klarenthal beeinträchtigen. Dem Belang wird bereits entsprochen, indem anstelle eines Industriegebietes ein Gewerbegebiet festgesetzt wird.
- Das Landespolizeipräsidium meldet, dass mit Fundmunition nicht zu rechnen ist, dass das Vorhandensein von Kampfmitteln allerdings nicht gänzlich ausgeschlossen werden kann.
- Vom Landesdenkmalamt wird auf die Anzeigepflicht bei Bodenfunden hingewiesen.
- Dem Hinweis des Ministeriums des Innern, dass Einzelhandel auszuschließen ist, trägt der Bebauungsplan mit einer entsprechenden Festsetzung Rechnung, die derjenigen des benachbarten Bebauungsplanes entspricht. Großflächiger Einzelhandel ist im GE ohnehin unzulässig.
- Das Ministerium für Umwelt und Verbraucherschutz meldet, dass Schutzgebiete nicht bekannt sind, dass das Vorhandensein etwaiger Biotope jedoch zu untersuchen ist. Auf das Abschlussbetriebsplanverfahren wird hingewiesen, von dem es abhängig ist, wie die naturschutzrechtlichen Eingriffe zu beurteilen sind. Diesbezüglich wurden ergänzend Gespräche geführt. Die fachgutachterlichen Ergebnisse aus dem Abschlussbetriebsplanverfahren werden in den Bebauungsplan übernommen. Aus den Ergebnissen der Sachstandsberichte, Stand Juni 2013, wurden Maßnahmen zum Artenschutz abgeleitet und mit der Obersten Naturschutzbehörde abgestimmt.
- Seitens des Fachdienstes Wirtschaftsförderung der Stadt Völklingen werden Vorgaben für den Katalog zulässiger Nutzungen im Gewerbegebiet gemacht. Diese werden übernommen.
- Vom Oberbergamt des Saarlandes wird festgestellt, dass Einwirkungen der früheren Abbautätigkeiten erfahrungsgemäß abgeklungen sind. Ferner wird auf die vorhandenen Altlasten und den Status der Fläche (Bergaufsicht) Bezug genommen. Die Bauantragsunterlagen sind gemäß § 67 LBO der RAG Deutsche Steinkohle AG zur Prüfung und Stellungnahme vorzulegen. Eine Naturgasaustrittsstelle (Nr. 142), auf die hingewiesen wird, liegt deutlich außerhalb des Plangebietes.
- Seitens der AG der Ortsbeauftragten für Naturschutz wird ausgeführt, dass eine UVP durchgeführt werden sollte und dies nicht dem Abschlussbetriebsplanverfahren überlassen bleiben sollte. Es ist darauf hinzuweisen, dass der Bebauungsplan einen Umweltbericht enthält (also eine Umweltprüfung durchgeführt wird). In Abstimmung mit der Unteren und Obersten Naturschutzbehörde wird dabei lediglich auf die Untersuchungen des Abschlussbetriebsplanverfahrens zugegriffen, da diese umfassend und aktuell sind und sich sowohl auf das Plangebiet selbst als auch auf die weitere Umgebung beziehen.
- Die RAG Montan Immobilien GmbH weist auf das Abschlussbetriebsplanverfahren hin. Eine entsprechende Festsetzung gemäß § 9 Abs. 2 BauGB ist im Bebauungsplan enthalten.
- Seitens des Regionalverbandes wird auf die Nutzungsbeschränkung des

Gewerbegebietes „Immissionsschutz beachten“ hingewiesen. Die Konkretisierung der gewerblichen Baufläche des FNP erfolgt nicht zuletzt aus diesem Grund nicht in Form eines GI sondern durch Festsetzung eines GE. Wie bei der Belegung des 1. Teilbereiches hat die Stadt überdies auch hier die Möglichkeit, bei der Vermarktung der Flächen auf Ansiedlung nicht störintensiver Betriebe zu achten.

Im Rahmen der öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 und der parallelen TÖB-Beteiligung gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden keine Anregungen geäußert, die zu einer Änderung der Grundzüge der Planung geführt hätten.

Der Anregung, anstelle des Gewerbegebietes ein Industriegebiet auszuweisen, wurde aus Immissionsschutzgründen nicht entsprochen. Einer Anregung zum grundsätzlichen Ausschluss von Einzelhandelseinrichtungen im Gewerbegebiet wurde nicht entsprochen, weil der festgesetzte Nutzungskatalog an den Rahmen, den die BauNVO vorgibt, angepasst ist. Die Notwendigkeit eines generellen Ausschlusses von Einzelhandelseinrichtungen ergibt sich daraus nicht. Im Übrigen entspricht der Zulässigkeitskatalog weitgehend den diesbezüglichen Festsetzungen des Bebauungsplanes Gewerbegebiet Ost.

Da die Planung der Revitalisierung einer Industriebranche dient, standen andere Standortalternativen nicht zur Diskussion.